



Das süddeutsche Bürgerhaus

eine Darstellung seiner Entwicklung in geschichtlicher, architektonischer
und kultureller Hinsicht an der Hand von Quellenforschungen und
maszstäblichen Aufnahmen

Text

Göbel, H.

Dresden, 1908

b) Feuersicherheit.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-65608](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-65608)

ihnen eine größere Summe vorgestreckt wird. Auch Frönsperger erwähnt die Sitte: „In sonderheit sol auch ein jede eigne oder gemeine Behausung / so oberhalb dess grundts bauwfellig were / die gemeinen nutzen zu gut / die sol one verzug und gefaehrliche verlengerung wider aufferbawt und gebessert werden / und so ferr es einer nit vermoecht / soll im von der gemeinen Statt mit zimlicher huelff darzu leihens weiss / doch auff wider bezalung / geholfen werden.“ Eine gesetzliche Regelung der Baugelder findet erst zu Ende des 17. Jahrhunderts statt. Als mustergiltig sind die chursächsischen Erlasse vom 11. Februar 1721, vom 29. April 1735, vom 30. Mai 1763, vom 15. Dezember 1766 anzusehen. Dieselben bestimmen, daß mit dem Gesuche um Bauhilfe zugleich die vollständigen Grund- und Aufrisse des betreffenden Baus dem Accisbaudirektor mindestens ein bis zwei Monate vor Baubeginn eingereicht werden müssen. Erst nach Rückgabe der Pläne und Genehmigung derselben kann mit den Rohbauarbeiten begonnen werden. Sobald die Anwesen fertig gestellt und beziehbar sind, zahlt die Generalacciskasse einen Geldbetrag, der in der Höhe ganz nach Art und Größe der betreffenden Bauten bemessen ist. So wird ein Zuschuß geleistet zu einem durchaus steinernen und feuerfesten Hause, das zugleich brauberechtigt ist, von 30 Thlr. vom Hundert; nicht brauberechtigte Gebäude erhalten 15 Rehsthr.; Holzhäuser, mit Ziegeln gedeckt, haben Anspruch auf die Hälfte dieses Satzes, mit Schindeln belegte nur auf den vierten Teil. Ferner sollen Besitzer neuer Häuser von allen bürgerlichen Lasten, wie Einquartierung, Wachten und Geschoß auf drei Jahre nach Vollendung des Baues befreit werden. Zu gleicher Zeit wird in Preußen die Baubegnadigung gesetzlich geregelt. Im Jahre 1804 erwähnt der Königl. Geheime Ober-Baurat F. P. Berson in seiner „Instruktion für Bau- und Werckmeister“, daß „reglementmässige Bauhülfsgelder“ nur auf Wohn- und Vordergebäude, nicht aber auf Hinter- oder Hofbauten, nach verschriftsmäßiger Einreichung der Pläne zu gewähren sind.

b) Feuersicherheit.

1. Ursachen der Feuersgefahr.

Wollte man die Brandkatastrophen einer alten Stadt, und sei es nur von Bensheim oder Heppenheim, ziffernmäßig anführen, so würde dies genügen, um ein selbst umfangreicheres Kapitel zu füllen. Es sei daher lediglich erwähnt, daß mehr oder weniger ausgedehnte Brände regelmäßig von fünf zu fünf Jahren auszubrechen pflegten und nicht selten ganze Stadtteile in Asche legten. War der Materialschaden häufig recht beträchtlich und waren öfters auch Menschenleben zu beklagen, so sahen doch manchmal die Stadtväter mit keinem allzu großen Bedauern auf derartige Unglücksfälle, boten sie ihnen doch eine günstige Gelegenheit, mit den unbeliebt gewordenen Fachwerkhäusern aufzuräumen, vielbenutzte, enge und krumme Hauptstraßen, die in ihrer Anlage dem oft pedantischen Sinne der hohen Ratsmitglieder nicht sehr entsprachen, endgültig zu beseitigen und durch gerade, nach dem Lineal gezogene Straßen zu ersetzen.

In gewisser Hinsicht mögen große Brände allerdings ein Segen für die betreffende Stadt gewesen sein, indem sie manche schlechte und vollkommen veraltete Einrichtung aus der Welt schafften; andererseits beklagen wir mit denselben die Vernichtung von vielem unendlich wertvollem Material.

Unterziehen wir die Momente, die eine Feuersbrunst begünstigen konnten, einer kurzen Betrachtung, so kommen wir zu folgendem Ergebnis: Die größte Schuld an der raschen Verbreitung eines Brandes trug zumeist der oft unglaubliche Leichtsinns der Hausbewohner. Wie oft wird Handwerkern, wie den Tischlern, Drechslern, Radmachern in unzähligen Feuerordnungen anempfohlen, nicht Kienspäne in brennendem Zustande auf den Boden zu werfen, oder ihnen untersagt, bei der Arbeit Tabak in den üblichen langen und offenen Tonpfeifen zu rauchen. Mit ebenso geringer Vorsicht nahmen die Böttcher das Auspichen der Fässer in ihren Werkstätten vor, deren Fußböden mit Spänen bedeckt waren.⁶⁵⁾

Ein weiteres Moment zur leichten Entstehung von Bränden brachten die bis 1800 noch üblichen, großen, aus Holzgeräten oder Brettern zusammengesetzten Rauchschlote mit sich, deren Abzug durch die zum Räuchern aufgehängten Speckseiten und Würste fast zur Unmöglichkeit wurde. Ging die Feuerpolizei tatkräftig gegen den Unfug vor, so halfen sich die Bewohner ganz einfach, indem sie die Fleischwaren nicht mehr in den Küchenrauchfang hingen, sondern im Dachraume den Schornstein an einigen Stellen einschlugen, hölzerne, bestenfalls eiserne Stangen einlegten, die Fleischwaren daran befestigten und dann die herausgenommenen Steine beziehungsweise Lehmstücke wieder möglichst täuschend einsetzten. Es ging dies alles sehr gut; nur wurde die Sache unangenehm, sobald der Glanzruß ins Brennen geriet und die Flammen in den Dachraum schlugen. Ihrer Schuld bewußt, suchten die Bewohner den Brand zu verheimlichen und mit Wasser auszugießen, ein in den meisten Fällen ganz vergebliches Unternehmen.

Die Reichsstadt Schwäbisch-Gemünd scheint in dieser Hinsicht schlechte Erfahrungen gemacht zu haben, denn am 16. November 1757 sieht sie sich veranlaßt, unter anderem folgenden Befehl zu erteilen: „Da die leidige Erfahrung bisher gezeigt, dass diejenigen, in deren Häusern Feuer auskommen, oeffters zu ihrem und ihrer Nachbarn Schaden solches zu unterdruecken, und in der Stille zu halten sich unterstehen: als soll in Zukunft kein Haussvater, keine Haussmutter, Haussgenoss oder Dienstbothe, sich dessen keineswegs bey Straf 10 Rthlr. weiter unterfangen, sondern sofort seine Nachbarn zu Huelfe rufen oder sonsten ein lautes Geschrey machen, inzwischen aber soviel dem Feuer retten, als in seinem und der seinigen Vermoegen steht.“ Die Hessendarmstädtische Feuerordnung vom 18. Juni 1767 geht noch schärfer vor, indem sie 50 Reichsthaler als Strafe setzt und bei schlimmen Fällen auf Landesverweisung er-

⁶⁵⁾ Gut wer es / wan man in den Stetten un Merckten / do vil geschintleter heuser / und enge gassen sein / kain vass so uber vier oder fünff Aimer helt / sonder vor den thoren pichen / und dan die leren gepichten vass / in die heuser nit / sonder in die Stedel un schupfen vor den thoren legen liesse / dan ich hab gesehen / und ist niemant verporgen / das sie unerleschlich / und gantz schedlich sein.

Feur Ordnung. Dem löblichen Chur und Fürstenthumb der Pfaltz in Bayern / durch Thoma Fleissman von Bayreut / Statschreiber zum Newenmarekt auffm Norica / auff ainfeltigist / zu untertheniger dienstbarkeit gestelt. Anno 1543.

kennt. Die freie Reichsstadt Ulm droht 1731 derartigen Frevlern an, man werde gegen sie auf Leib und Leben vorgehen. Manche Feuerordnungen gehen allerdings zu weit, indem sie prinzipiell jeden, bei dem das Feuer ausbricht, ob er nun schuldig ist oder nicht, mit Strafen belegen, ein Verfahren, vor dem schon Fleißmann 1543 eindringlich warnt.

Eine weitere Unsitte bestand darin, Flachs und Hanf an Küchenschloten und Öfen zum Trocknen aufzuhängen, ferner zur Nachtzeit Unschlitt, Talg, Wachs oder Schwefel zu schmelzen, Lichter zu ziehen und Firnis zu siedeln, alles Dinge, die noch zu Ende des 18. Jahrhunderts fortwährend gerügt und mit hohen Geld- beziehungsweise Leibesstrafen belegt werden müssen. Als weiterer Grund der häufig vorkommenden Brände muß das unvorsichtige Umgehen mit heißer oder glühender Asche angeführt werden. Dieselbe warf man zumeist in Eichenholzkübel, die angeblich brandsicher waren, und ließ sie dann offen in der Küche stehen. Nicht selten kam es dann vor, daß Katzen oder andere Haustiere es sich in dem warmen Behälter gemütlich machten, hierbei Feuer fingen und den Brand in die übrigen Teile des Hauses weitertrugen.

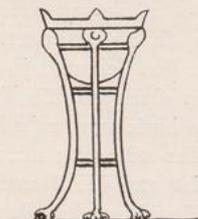


Abb. 270.

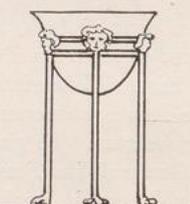


Abb. 271.

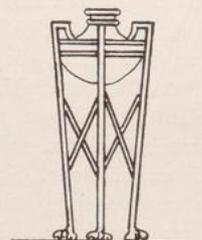


Abb. 272.

Auf eine nicht minder gefährliche Sitte weisen die meisten Polizei- und Feuerordnungen des 18. Jahrhunderts hin, nämlich auf den häufigen Gebrauch von Glutpfannen in Zimmern und Kammern (in besonderer Form auch zum Bettwärmen), sowie auf das damit verbundene Transportieren brennender Kohlen über Straße und Höfe. Pfannen, für bessere Stuben bestimmt und künstlerisch durchgearbeitet, zeigen die Abbildungen 270, 271 und 272.⁶⁶⁾

Ein in Städten zwar seltener vorkommender Fall war das Dreschen und das Brechen von Hanf zur Nachtzeit⁶⁷⁾ sowie das sogenannte Schweinebrennen in den Höfen und in den Häusern.

⁶⁶⁾ „Er (der Hausvater) soll auch keineswegs gestatten, dass selbige auf Schauflern oder in unverwahrten Töpfen und Glutpfannen, Feuerbrände oder lebendige Kohlen über die Strassen oder Höfe, besonders wo Stroh und dergleichen liegt, tragen, noch auch unterm Dach oder in denen Kammern sich mit Kohlen-Töpfen behelfen, oder sonst daselbst Feuer halten, oder wohl gar dabey kochen, oder auch bey Tag oder Nacht in denen sogenannten Rauch- oder Ofenlöchern, oder im Rauchfang über dem Herd das Holz dörren, noch auch des Abends vor dem Schlafgehen die Oefen zuvor voll Holz stellen.“

(Hessen-Darmstädtische Feuerordnung 1767.)

⁶⁷⁾ Hochfürstl. Württemberg. General-Rescript vom 27. Juli 1663.

Verbote und Ermahnungen wurden reichlich gegeben.

So hatten die Hausväter ferner darauf zu achten, daß in ihren Wohnungen keine feuerfangenden Materialien in der Nähe von Kaminen aufgestapelt waren, niemand durfte mehr als vier Pfund Pulver im Hause haben und dasselbe nicht abends sortieren und kornen; ebensowenig war es gestattet, des Abends Lichtstummel an Wände und Bettladen zu kleben; auf jeden Fall mußten dieselben vor dem Einschlafen ausgelöscht werden.⁶⁸⁾

Wer nasses Heu in der Scheune aufbewahrte oder dieselbe mit einer brennenden Fackel betrat, erhielt Gefängnisstrafe; wurde ein größerer Brand verursacht, so ging man gegen den Betreffenden „peinlich“ vor.⁶⁹⁾ Ferner verbot die in vieler Hinsicht vorbildliche Straßburger Feuerordnung vom Jahre 1786 „Kerzen oder Fakkeln an Häuser oder Hausthüren zu stoßen, an denselben zu reiben oder auszulöschen, es befinden sich denn Löschkegel oder Sturze von Blech daran, in welchen die Fakkeln ausgelöscht werden können und sollen.“

War es im 16. und 17. Jahrhundert allgemein üblich, den Waschkessel neben dem „Badestüblin“ (siehe Abbildung 51 u. 53) auf dem Hofe frei aufzustellen, und das Geschäft des Waschens bei Nacht vorzunehmen, damit der unvermeidliche Qualm und Dunst nicht in die geöffneten Zimmer ging, so suchen schon 1720 Feuerordnungen diesem Unfug zu steuern, weil hierdurch leicht Funken des Strohfeuers, das zum Heizen des Kessels mit Vorliebe benutzt wurde, auf die Schindeldächer flogen und so eine Feuersbrunst verursachten.⁷⁰⁾

Ist bisher die Rede davon gewesen, wie durch leichtsinniges und gewissenloses Benehmen der Hausbewohner ein Brand entstehen konnte, so sei nun auf die Art der Fortpflanzung desselben durch die Gebäude selbst hingewiesen. Zunächst kommen die Dächer in Frage, die durch Flugfeuer am ersten der Vernichtung ausgesetzt waren. Ihre Deckung bestand in früheren Zeiten aus Stroh, Schindeln, seltener Reisig. Trotzdem schon im Mittelalter die Behörden bestrebt waren, gegen die ungemein gefährliche Deckungsart vorzugehen, hat sich dieselbe in den Städten noch stellenweise bis etwa 1820 erhalten. Ohne der unzähligen Verordnungen aus dem 15., 16. und 17. Jahrhundert zu gedenken, sei auf die 1757 erschienene „Polizeyanstalt der Stadt Helmstädt“ hingewiesen, in der ausdrücklich bemerkt wird, daß „die Dächer nicht mehr mit Schindeln oder Stroh zu decken und durchaus keine Strohwiegen zwischen den Ziegeln zu dulden sind“. Die Hessen-Darmstädtische Feuerordnung von 1767 sowie die Hochfürstlich Württembergische Landfeuerordnung von 1772 äußern sich ähnlich; letztere wendet sich zugleich gegen die bretternen Giebel an Häusern und Scheunen.

⁶⁸⁾ Allgemeine verbesserte Feuerordnung der Stadt Stendal 1784.

⁶⁹⁾ Erneuerte Feuerordnung der Stadt Strassburg 1786.

⁷⁰⁾ „Weil bisher die ueble Gewohnheit allhier und auf dem Lande eingerissen, dass des Nachts das leinene Zeug gelaugert oder gar gewaschen wird, als stellen wir solches ebenfalls wegen befahrender Feuersgefahr bey Strafe 4 fl. solchergestalten ab, dass das ganze Jahr ueber die Waeschen nicht ehender anfangen, als wenn man den Tag anscheint; und befehlen dabey, dass zumalen, wenn die Waesche etwa in den Haeusern getrocknet wird, niemand mit bloßen Lichtern auf die Boeden oder Kornhaeuser gehe.“

(Feuerordnung von Schwäbischgemündt 1757.)

Eine schnelle Verbreitung und gute Übermittlung nach den benachbarten Häusern fand der Brand durch die hölzernen Regenrinnen, die bisweilen alt und vermorscht waren und wie Zunder emporlohten. Selbst bei Ziegeldeckung fiel es dem Feuer nicht schwer, in das Haus einzudringen. Die Dachfenster waren gewöhnlich, der Ersparnis halber, nicht durch Läden geschlossen, sondern mit Holz, Papier und alten Lumpen verstopft,⁷¹⁾ der Bodenraum als Tabaksspeicher benutzt und mit Kisten, Stroh, Holz, Hanf und Flachs angefüllt. Ehe der Eigentümer erst dazu kam, den daselbst befindlichen Kübel mit Wasser zu benutzen, stand schon der ganze Raum in Flammen. Noch schlimmer war es, wenn der Dachraum, wie in größeren Orten üblich, zu Mietswohnungen eingerichtet war, deren einzelne Gelasse nur aus mit Brettern verschlagenen Behältnissen bestanden. Nicht selten waren in diesem Falle Menschenleben zu beklagen; die nach dem Dachgeschosse zu führende Treppe, in Wirklichkeit eine Art Hühnerleiter, war durch die Flammen sofort unbenutzbar.

2. Vorschriften zur Einschränkung der Feuersgefahr.

Die überaus häufigen Brände, sowie die damit Hand in Hand gehenden Diebereien bei derartigen Unglücksfällen machen es natürlich, daß Städte und Herrschaften sich schon früh entschlossen, durch Verordnungen soviel wie möglich vorzubeugen. Von älteren Ordnungen sind wohl die von Nürnberg 1464, Konstanz 1536, Kurpfalz 1543 sowie von Ulm 1613 als vorbildlich anzusehen. Die erstere ist in Tuchers Baumeisterbuch, die zweite in dem schon erwähnten Werke „Konstanzer Häuserbuch“, von Dr. phil. Hirsch, wiedergegeben. Zunächst dürfte es am Platze sein, auf die Behörden hinzuweisen, denen die Verhütung von Feuersbrünsten beziehungsweise deren schnelle und sachgemäße Hemmung und Beseitigung oblag. In weitaus den meisten Städten finden wir die sogenannten Feuergeschworenen oder Feuerbeschauer, die entweder unter der Aufsicht des Stadtbaumeisters oder eines Magistratsmitgliedes, des Ober-Feuer-Herrn, standen. Die eigentliche Tätigkeit der Feuergeschworenen, deren gewöhnlich zwei bis drei in einer mittelgroßen Stadt vorhanden waren, bestand jedoch nicht in der Leitung der Mannschaften bei einem etwa ausgebrochenen Brande, sondern beschränkte sich in den meisten Fällen darauf, durch fortwährendes Beaufsichtigen festzustellen, ob alle Bürger den durch die Behörde festgelegten technischen Vorschriften auch wirklich nachgekommen waren oder nicht. Als Beispiel einer gut durchdachten frühen Feuerordnung sei die der Stadt Ulm aus dem Jahre 1613 eingefügt.

Eines Erbaren Raths der Stadt Vlm erneuerte Ordnung der Fewrgeschwornen.

Der erste Titul.

Das niemandt ohne vorwissen der Fewrgeschwornen Bawen solle. Nach dem sich biss daherr vilmahlen zugetragen / vnd noch taeglich begibt / das eingekleibte Kessel / Bachöffen / Oeffen / Badtstueblein / Herdt / vnd andere dergleichen Fewr statten ohne einiches vorwissen vnserer verordneten Fewrgeschwornen / gemacht vnd vffgericht worden sein. So ist hier auff vnseres Raths ernstlicher Befelch Will

⁷¹⁾ Hochfürstl. Württemberg. Feuerordnung 1772.

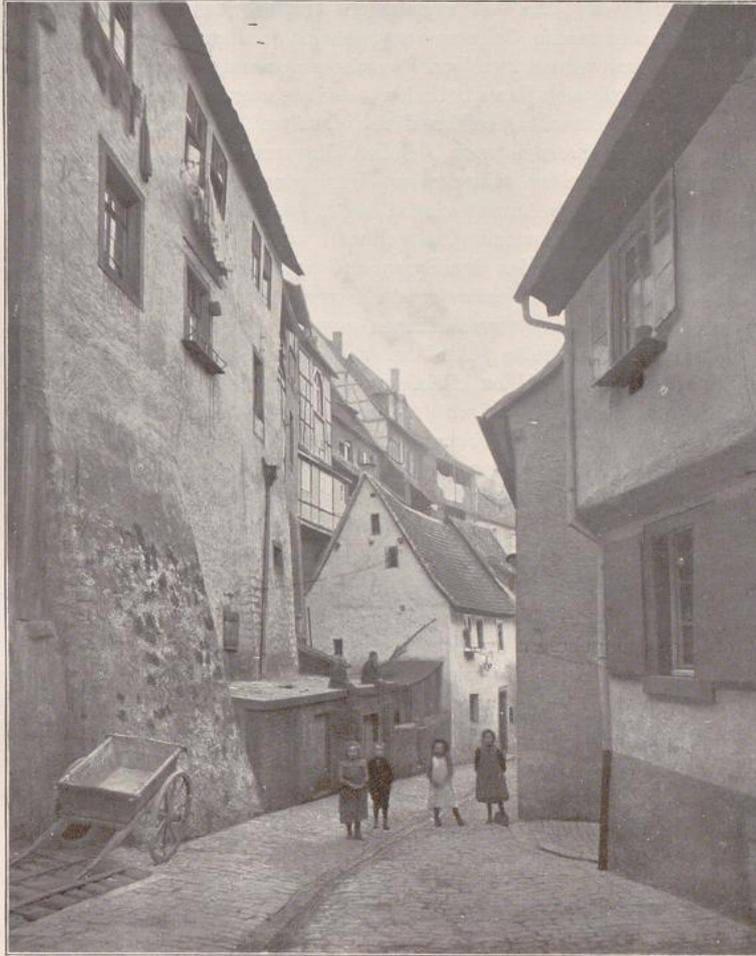


Abb. 273. Die Staffel in Weinheim.

vnd Meinung / das fuerrhin solche Gebaew / wie die immer genandt oder geheissen werden moechten / ohne sondere Verguenstigung / vorwissen vnd bewilligen / vnsers einen Raths verordneter Fewrgeschwornen / so jederzeit im Ampt sein / keineswegs fuergenommen noch gebawet werden sollen: Sie die bemeldten Fewrgeschwornen haben dann dieselben zuvor besichtigt / vnd dem Bawmann / auch dem Mawrer / ordnung vnd mass gegeben / wie solche Gebaew gemacht vnd gebawet werden sollen.

II. Wann nun solche Gebaew aussgemacht / sollen sie dasselbig alsobald den verordneten Fewrgeschwornen anzeigen / welche sich dann widerumben vff den Augenschein verfügen; Wurde sich dann befinden / das die zugelassene Gebaew / nach ihrem Befehl oder Spruch gemacht / soll es darbey bleiben / wo nicht / sonder demselben icht zuwider gebawen worden were / Sollen die verordneten Fewrgeschwornen verschaffen / dieselben alsbalden widerumben hinweg zubrechen / vnd den Bawmann / sampt dem Mawrer / an die Ainung klagen lassen / welche daselbst / nemlich jeder besonder vmb fuenff Gulden gestrafft vnd gebuesst werden sollen.

III. Es were dann / das der Bawmann gnugsamb vnd mit Wahrheit darthun kundte / das der Mawrer die Gebaew / wider seinen Willen / vnd ohne sein wissen / vnd also fuer sich selbst / der Fewrgeschwornen gegebenen mass vnd ordnung zuwider gemacht vnd fuergenommen hette / Alsdann vnd vff solchen fall / soll der Mawrer die Peen vnd Straff der zehen Gulden allein verwuerekt haben.

IV. Es sollen auch diejenigen / so gehoertermassen gebawt / vor Besichtigung der gemachten Fewrstatt oder Gebaews / kein Fewr darein machen / noch auch sich derselben Fewrstatt / bey Straff zweyer Gulden / gebrauchen / in keynerley weg.

Der ander Titul.

Von Kemmetern / Schreib- vnd Badtstueblein / Item Waschkessel.

I. Nachdem von dem vnordentlichen Bawen der Kemmeter / so die brinnendt werden / vil Schadens vnd Nachtheil eruolgt / demselben souil mueglich zu fuerkommen / solle es hinfuero also gehalten werden.

II. Ein jeder soll schuldig sein / den Schlot oder Camin / vber sein eigen Tach / noch fuenff Schuch hoch auffzufuehren vnd auffzumawren.

III. Da aber sein Nachbar ein hoehere Hauss oder Gibel / so nur ein gekleibte / oder in die Rigel gemauerte Wand hette / so soll der Inhaber dess nidern Hauses (dessen Schlot oder Kemmet drey oder minder Werkschuch von seines Nachbarn hoeheren Hauss ist) schuldig sein / denselben seinem Schlot oder Camin / drey Stattwerck-Schuch hoch vber seines Nachbarn Hauss / auffzufuehren / Es betreffe ihne gleich an Gibel oder an der Seiten; doch solle der ander solchen Schlot / an sein Hauss binden oder hefften lassen / damit er nicht einfall.

IV. Wer nun hinfuero (wie zuvor auch geordnet) newe Hausschloet oder Kemmeter bawen will / der soll dieselben solcher massen aufffuehren vnd machen / das allwegen zwischen dem Schlot vnd dem Holtzwerck / das den Schlot beruehren mag / an allen vier Orthen auff vnd auff / biss vber das Tach / zum wenigsten eines halben Werkschuchs dick / Gemeur oder Steinwerck gelegt vnd gemauert werde.

V. Vnd in solcher weitte / dass solch Kemmet oder Rauchrohr / innwendig anderthalbe Werkschuch weit seye. Wann aber der Schlot biss vff das Tach gefuehrt

ist / so mag man die vbrige hoehe / ausserhalb wol duenner machen / doch dergestalt / das denselben ein Kemmetfeger jederzeit auch fegen vnd saubern koende.

VI. Es solle auch ein jeder / der in einem Winckel / oder gegen der Gemeindt / ein Camin oder Rauchloch / zum Badstueblin / Schreib- oder andern Stuben / es seyn inwendig oder ausser dem Hauss / an einer Gibel- oder Rigelwandt / auff das seinig richten oder machen lassen will / mit einem halben Stein / vor dem Holtz auffahren / vnd den Rauch dermassen richten / das er vber sich / vnd nicht in Winckel gegen dem Nachbarn vnd ueber der Gemeindt / gange / das auch solche Kemmeter / wie oben gemeldt / anderthalben Schuch weit seyen.

VII. Vnd in welcher Bawmann / Meister oder Gesell / die solchen Baw mit oder ohne geding gefuehrt hetten / das vberfuehren / darumben soll ein jeder zur Straff fuenff Gulden verfallen / der Bawmann auch schuldig sein / denselben Vnbaw widerumben fuerderlichst abzuthun / bey Peen jedes Tags zehen Schilling / so lang er vngehorsam were / zubezahlen.

VIII. Nach dem auch etliche Waeschkessel / hin vnd wider gemacht werden / darauss sich allerley Unraths zu befahren / zu deme mancherley Badstueblen / in die Kornhaeuser / Kuchinen / vnd andern dergleichen vngewohnlichen vnd gefaehrlichen Orten gericht / dieselben aber leichtlich nicht mehr allerdings hinweg zu bringen / vnd zuuertreiben sein werden / So sollen demnach unsere verordnete Fewrgeschwornen hinfuero niemanden zulassen oder vergoennen / einiche dergleichen gefaehrliche Badstueblein / von Waeschkessel / ohne vorwissen unser eines Raths / von newem zu bawen / Wo sie aber hienachen von uns darueber verordnet wurden / sollen sie als dann Mas vnd Ordnung geben / was gestalt solche Badstueblein / mit wenigster Gefahr zu machen vnd auffzurichten seyen.

IX. Die albereit gemachte Badstueblein aber / sollen sie besichtigen / vnd welche nicht wol fuer Gefahr versorget / selbige alsbald ab vnd hinweg schaffen.

X. Wann auch ins kuenfftig / vnser Fewrgeschwornen / in der Schaw / Kemmeter / oder andere Fewrstatten / befinden sollten / welche dieser vnserer Ordnung zuwider gebawen / auch etwan zuvor hinweg geschafft worden weren / vnd aber noch vorhanden / sollen sie dieselbige / ohne bey uns vorgehendes anbringen / gleich lassen einreissen / vnd dannoch den Innhaber solches Hauses / seines vngehorsams halben auff die Ainung zur Straff klagen.

Der Dritte Titul.

Von Beschawung der Fewrstatten / vnd anderer gefaehrlicher Bawen / wie auch der Fewrleitern / vnd Wasserfassen.

I. Es sollen auch vnserer jederzeit verordnete Fewrgeschwornen / deren dann zwen auss vnserm Rathsmittel / vnd zwen von vnsern Werckmeistern sein / dise Anordnung thun / das jaehrlichen zu Fruelings: vnd Herbstzeiten / Als 14. tag ein oder drey Wochen nach Ostern / vnd Michaelis / die Fewrstatten alhier in der gantzen Statt / allenthalben / ob sie sauber vnd gekehrt / dessgleichen Fruelingszeiten / ob Wasser vff den Kornboeden seye / mit Fleiss besichtiget werden.

II. Vnd zu solcher Schaw / sollen sie alle zeit vier Mawrer haben / vnd annemen / welche sie fuer taugenlich darzu achten / vnd halten / die sollen also wie obbe-

meldt / die Fewrstaten besichtigen / auch so oft die Fewrgeschworne einen newen Schawer annehmen / sollen sie den oder dieselben / fuer vnsera Staettrechnen vff das Steurhaus weisen / damit die daselbsten vff die Ordnung schwooeren.

III. Damit auch ob solcher Schaw desto fleissiger gehalten werde / so sollen vnsera verordnete Fewrgeschworne / zu beden obbenandten Jahrszeiten / selbst mit den Schawern herumb gehen. Im fall die Schawer an de Fewrstaten / oder anderm was gefaehrlichs / Prest: vnd Mangelhafts befinden solten / sie alsbald den Augenschein selben einnehmen / solche Unbaew abschaffen / auch Ordnung geben / wie vnd welcher gestalt man Bawen soll / damit meniglich ohne schaden vnd gefahr sein moege.

IV. Welche dann befunden wurden / das sie die Kemmeter nicht gekehrt / auch kein Wasser oben vff den Boeden gehabt / sollen die ersten vmb ein Pfundt haeller / die andern aber vmb zehen Schilling vff der Ainung gebuesst werden.

V. Wann auch in solcher Schaw befunden wurde / dass etliche Haeuser an den Caminen in Kaemmern oder andern gefaehrlichen Orten / Leimine Waendt hetten / oder aber sonst viel Loecher an den Boeden / Oestrichen / vnd Waenden / auch andere mengel / darauss gefahr vom Nachtheil zubesorgen / vorhanden / Alsdann sollen sie ernstlichen Befelch geben / solches alles in einer bestimbten Zeit / bey einer benandten Straff abzuwenden / Vnd ob schon die Boeden / nicht allenthalben verpflaestert werden moechten / sollen doch dieselben sonsten mit Oestrichen / oder in andere nottuertige Weg gemacht vnd gebessert werden.

VI. Vnd die weil in etlichen Haeusern / sonderlich da man die weite nicht haben mag / Hew / Stro / Wellen / vnd anders dergleichen / zu nechst an die Camine / gleichsals auch in die Kammern / dahin man vil mit den Liechtern hin: vnd wieder gehet / vnd sonsten auch an andere sorgliche Orth gelegt werden / darauss sich allerley Vnraths zu befahren / so soll hinfuero / durch die verordneten Fewrgeschwornen erkandt vnd gesprochen werden / solch Hew / Holtz / Stro / Wellen vnd dergleichen / sechs Werkschuch / von den Caminen / oder Kaemmern / (so ferr es der Enden / an andere bequemere Orth zulegen nit gelegenheit hette) zu thun. Vnd wo es so gar gefaehrlich / so soll es in der verordneten Fewrgeschwornen Gewalt vnd Macht stehen / solches alles nach ihrem gutbeduncken vnd gelegenheit weiter dauon zuerkennen.

VII. Wo auch an einem oder mehr Orthen / dergleichen sorgsame vnd gefaehrliche Heuser befunden / soll den Besitzern derselben / ernstlich vfferlegt vnd befohlen werden / das jenig / so gefaehrlich / in einer bestimbten zeit zu wenden / auch die Vberfahren / mit einer sonderm Peen gestrafft werden.

VIII. Ob auch schon vber solche jetzt angezeigte fleissige Besichtigung / mehrtag / vnd ein lengere zeit / weder hieruor beschehen / gebraucht werden sollte / oder auch mehr Vnkostens darueber lauffen wurde / soll doch dasselbig gegen fuerkommung groessers Schadens / so sonst auss der fahrlessigkeit zu befahren / nicht bedacht / noch angesehen werden.

IX. Ebenmessig sollen vnsera jederzeit verordnete Fewrgeschwornen / wann sie ihre jaehrliche zweymalige Vmbgaeng in der Statt haben / vnd die Fewrstaten vnd Kemmeter beschawen / auch die Fewrleitern / dessgleichen die verordnete Wasserfass / vff der Gemeindt / eigentlichen besichtigen / vnd da sie an denselbigen oder anderm

Geschirz / maengel vnd faehl befaenden / dasselb jedesmals den Herren Staettrechnern anzeigen / damit sie solche widerumb zurichten vnd machen lassen koennen.

Der Vierte Titul.

Von neuen Oeffen / vnd d-nen Caminen oder Rauchfaengen / so vff die Gemeindt woellen gerichtet werden.

I. Wann hinfuero von unsern Burgern / Als Goldschmidten vnd andern so im Fewr arbeiten / neue Oeffen vnd Rauchfang auff die Gemeindt herauswartz auffgericht / vnd gemacht werden wollten / sollen die verordnete Fewrgeschwornen selbige an vns den Rath weisen / gleichwol aber zuvor den Augenschein vnd gelegenheit derselben einnehmen / auch die Nachbarschafft darueber anhoeren / vnd vns / wie sie die Sachen befunden / anbringen. Alsdann soll von vns / nachgestallten dingen / vnd befundener Notturfft / die fernere gebuer darinnen erkendt werden.

Der Fuenffte Titul.

Von dess Murren beuelch vnd verzichtung.

I. Vnd dieweil souil nicht an dem / das gute Satzung vnd Ordnungen gemacht / Als das auff der obseruantz derselben / steiff vnd voest gehalten werde / gelegen / so soll dem Murren / welcher jederzeit im Dienst ist / hiemit ernstlich anbefohle sein / alle diejenigen so dergleiche Gebaew / auss der Bawgeschwornen bevilligen vnd gutheissen / fuernemen wollen / wie auch nicht weniger diejenigen / welcher in einer bestimbten zeit / einen gefaehrlichen Baw abzubrechen / vnd anderst auffzufuehren auffgelegt worden / fleissig auffzuzeichnen / damit sowohl der eine / als der andere / so also wider gegebenen Befelch vnd in ander Weg wider diese Ordnung veraechtlich gehandelt / ihrem Verbrechen vnd Ueberfahren gemaess / abgestrafft werden moegen.“

Die in der oben angefuhrten Feuerordnung entwickelten technischen Vorschriften bedürfen keiner näheren Erläuterung und sind in dem Kapitel über „Anlage und Ausbildung der Rauchröhren und Öfen“ ausführlich behandelt.

Eine weitergehende Verbesserung erfahren die alten Ordnungen im 17. und 18. Jahrhundert; doch lassen sich die neuhinzugekommenen Bestimmungen in einigen wenigen Worten zusammenfassen. Zunächst standen unter der besonderen Aufsicht der Feuergeschworenen namentlich die Kaufleute, die mit Waren handelten, die leicht Feuer fingen, wie Pulver, Stroh, Heu, Holz, Kohlen, Pech, Wachs. Ferner alle Handwerker, „so Späne machen“, worunter die Böttcher, Tischler, Drechsler, Stell- und Radmacher, Zimmerleute und andere verstanden werden.

Einige Verordnungen gehen so weit, daß sie den Obigen nur einen geringen Vorrat von Holz (soviel wie sie in ihrer vierteljährlichen Tätigkeit nötig haben) in den Werkstätten und Arbeitsplätzen aufzustapeln gestatten. Den Böttchern wird weiterhin nicht mehr erlaubt, ihr Geschäft im Hause zu verrichten. Kleinere Fässer können in geringer Zahl auf einem freien dafür bestimmten Platze bei windstillem Wetter ausgepicht werden; bei größeren hat die Arbeit außerhalb der Stadt zu erfolgen. In Zukunft

sollen Hobelspäne und Holzteile nicht mehr auf dem Dachboden untergebracht werden, sondern in einem gewölbten Keller oder an einen sonstigen feuerfesten Ort geschafft werden. Desgleichen dürfen die Brauer, Wirte und Branntweinbrenner leere Fässer nicht mehr im Hause oder im Dachgeschosse liegen lassen, bei hoher Strafe. Raketenwerfen, Loslassen von Schwärmern und Schießen auf Spatzen und Tauben wird mit Geld- und Leibesstrafen geahndet; wer beim Holzmachen, beim Einpacken, Auf- und Abladen von Kaufmannsgütern Tabak raucht, wird aus der betreffenden Stadt sofort ausgewiesen. Ziegelhütten, Kalk- und Hafneröfen beziehungsweise Werkstätten sind stets außerhalb des Weichbildes der Stadt zu errichten.

Hinsichtlich der Vorschriften, die ein guter Hausvater zu befolgen hat, wenn er mit der Obrigkeit nicht in Konflikt geraten will, sind unter anderm die nachstehenden als die wichtigsten zu erwähnen. Vor allen Dingen soll er darauf achten, daß durch unvorsichtiges Handhaben mit Licht kein Schaden geschieht. Deshalb ist das Betreten von Räumen, in denen feuerfangende Stoffe lagern, nur gestattet, wenn der Betreffende eine mit Glas oder Horn geschlossene und mit Draht umstrickte Lampe bei sich trägt. Sollen Arbeiten vorgenommen werden, die als gefährlich bezeichnet werden müssen, so ist zuvor die obrigkeitliche Genehmigung einzuholen. Die wohlverwahrte Laterne wird alsdann in einen an der Wand befindlichen, mit einem Abzuge versehenen Eichenholzkasten gestellt oder in einer Wandnische sicher untergebracht.⁷²⁾

Bei heftigem Sturme sind die Öfen und Kamine nur schwach zu heizen, namentlich haben die Brauer, Bäcker und Seifensieder in ihren Werkstätten darauf zu achten, widrigenfalls sie einer Strafe von vier Reichstalern verfallen sind.

Unter besonderer Aufsicht stehen die Wirte, die kein verdächtiges Gesindel beherbergen und bei etwa ausbrechendem Brande an einer Stelle der Stadt keinen ihrer Gäste heraus lassen sollen. Erzwingt sich einer seiner Pflichtbefohlenen den Ausgang, so muß sofort dem Magistrate Anzeige gemacht werden, der dann den Widerspenstigen festnehmen und in das Gefängnis stecken läßt. Ferner soll jeder Wirt abends, ehe er zu Bette geht, sich überzeugen, ob in der Küche und den Stuben das Feuer verlöscht oder ordnungsmäßig verwahrt ist.

Allgemeine Vorschrift ist, die Ofentüren jeden Abend zu schließen, auf dem Herde Asche und glimmende Kohlen sorgfältig zu sammeln und in großen eisernen, kupfernen oder irdenen Pfannen, die mit einem Deckel geschlossen sind, nach dem Keller zu bringen. Gleichfalls sind die Ofenlöcher und Kamine, soweit erreichbar, mit einem stumpfen Besen auszukehren. Die Schornsteinfeger haben hierauf besonders zu achten und müssen etwaige Ungehörigkeiten von seiten der Hausbesitzer sofort anmelden. Unterlassen sie dies, so verfallen sie der gleichen Strafe und werden ihres Amtes verlustig erklärt. Die Art und Weise der Reinigung ist von dem betreffenden Magistrate der Stadt genau vorgeschrieben, sowie ferner die Zeit, wann dieselbe zu erfolgen hat. Die Zahl der im Jahre vorgeschriebenen Reinigungstage wechselt je nach den betreffenden Verordnungen. Regel war im allgemeinen, gewöhnliche Schlote zwei- oder höchstens viermal, Brau- und Küchenschornsteine fünf- bis sechsmal, die Schleifungen im Winter alle vier Wochen, im Sommer alle Vierteljahr fegen zu lassen.

⁷²⁾ Hessendarmstädtische Feuerordnung 1767.

3. Schutzmittel der Bürgerschaft gegen ausbrechendes Feuer.

Was ein wackerer Bürger haben mußte, um gegen das schlimme Element, das Feuer, erfolgreich vorgehen zu können, das war ein guter, dichter Ledereimer, beziehungsweise deren zwei. Jeder Geselle oder Zugewanderter, der Bürgerrecht erwerben wollte, mußte zuvor seiner „Feuer-Pflicht“ genügen, d. h. auf das Rathaus gehen und sich



Abb 274. Hauptstraße Ladenburg.

dort bei dem Baumeister oder Ober-Feuer-Herrn melden, worauf ihm eine Nummer oder ein Zeichen zuerteilt wurde, die er auf seinem Feuereimer anzubringen hatte. Jede Saumseligkeit wurde zugunsten der Stadtkasse sofort geahndet. In manchen Städten scheint man eine Abneigung gegen die teuren Ledereimer gehabt zu haben, denn es ist erwiesen, daß des öfteren deren aus Drillich benutzt wurden, die am oberen Rande, am Boden und stellenweise an den Seiten durch mit Leder überzogene Holzschienen ver-

steift waren. Der ganze Eimer erhielt alsdann einen Überzug mit Pech und war so dem aus Leder hergestellten täuschend ähnlich. In ärmeren Orten waren auch hölzerne Feuereimer (aus Baumwurzeln), sowie solche aus Weidengeflecht üblich. Letztere wurden zur Dichtung innen und außen mit einem siedend heißen Gemenge von drei Pfund Pech, einem halben Pfund ausgeschmolzenem Talg und etwas feinem Ziegelmehl überschmiert.⁷³⁾ Die Außenseite erhielt zum Überfluß dann noch einen Ölfarbenanstrich, der auch in manchen Verordnungen bei Ledereimern verlangt wird.⁷⁴⁾ Außer den zwei Feuereimern, die von Zeit zu Zeit auf ihre Dichtigkeit und guten Zustand geprüft wurden, mußte jeder Bürger oder Besitzer eines Hauses dafür Sorge tragen, daß auf dem Dachboden mindestens ein größerer Zuber, ständig mit Wasser versehen, aufgestellt war. Trat Frostwetter ein, so war derselbe aufzueisen und mit heißem Wasser von neuem zu füllen. Wohlhabende Bürger sollten sich ferner einen Schöpfkübel (große Pfanne aus Blech oder Holz mit langem Stiel zum Eingießen des Wassers in die Spritzen), eine Feuerleiter, eine Axt, eine Handspritze, sowie eine Handleuchte aus Horn oder Blech anschaffen, um derart ausgerüstet einem im Hause etwa ausbrechenden Brande erfolgreich entgegenzutreten oder einem Nachbar beistehen zu können. Die Feuerleitern unterschieden sich insofern von den im Hause gebräuchlichen Leitern, als sie aus besserem, stärkeren Holze verfertigt, an beiden Enden mit eisernen

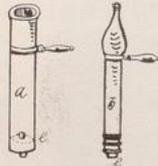


Abb. 275.

Spitzen beschlagen beziehungsweise am Oberteil mit hölzernen Walzen oder Rädern versehen waren, um sie leicht an einer Wand auf- und abschieben zu können. Die Äxte ähnelten vollkommen den noch jetzt bei der Feuerwehr üblichen und dienten zum Einschlagen von Schalwänden, Fachwerksfeldern und dergleichen. Die Handlaterne besaß am unteren Ende eine Art Hülse, in die eine Stange gesteckt wurde, um so bequem an höher gelegenen Stellen leuchten zu können. Die Handspritze schließlich, die Jahrhunderte lang das alleinige Mittel darstellte, um einen Brand bekämpfen zu können, war entweder aus Holz oder Metall gefertigt und sei deren Konstruktion in einigen Worten geschildert. (Abbildung 265.) Die beiden Hauptteile bestehen aus einem Stiefel a und dem zugehörigen Stößel b. Ersterer ist gewöhnlich ein aus Fichtenholz gedrehter und im Innern durch glühende Eisen gleichmäßig ausgebrannter Zylinder von etwa 60 cm Länge. Während am oberen Teile des Stiefels ein messingner oder eiserner Handgriff an einem eingelassenen Ringe befestigt ist, finden wir unten ein Ventil e angebracht. Dasselbe besteht aus einer eingepreßten hölzernen, in der Mitte durchlöcherter Scheibe, die durch einen kleinen Eisenriegel mit daran befindlichem Fußnagel vor dem Herausfallen geschützt wird. Den Verschluss des Ventils stellt eine Steinkugel dar, die entsprechend in die Öffnung paßt. Der Stößel, gleichfalls aus Fichtenholz, ist an seinem unteren Ende mit Werg umwickelt, über das eine Schicht Wachs gelegt ist, um etwaiges Einziehen des Wassers zu verhindern. Bei besseren Apparaten nimmt man an Stelle des Wergs oder Hanfes dicke Filzstreifen. Unten im Stößel, der gleichfalls ausgehöhlt ist, steckt ein zylindrisches Ventil aus Eichenholz, doch ist die zugehörige Kugel nicht lose darauf gelegt, sondern vermittels eines umgebogenen Drahtes wie mit einem Gitter

⁷³⁾ Chr. L. Stieglitz, Encyclopädie der Bürgerl. Baukunst 1794.

⁷⁴⁾ Mansfelder Feuerordnung vom 18. November 1755.

eingeschlossen. Das über dem Messinggriff befindliche bauchige Mundstück der Spritze besteht selten aus Holz, in den meisten Fällen aus Blei oder Messing.

Der Gebrauch der Spritze ist nun der folgende: Man steckt den Stößel in den Stiefel und stellt den ganzen Apparat in einen größeren Zuber mit Wasser. Während man den Stiefel mit der linken Hand an dem Griffe festhält, zieht man mit der rechten den Stößel in die Höhe; alsdann hebt sich die erstere Steinkugel durch den Druck des Wassers und dieses füllt den ganzen Stiefel an. Sobald nun der Stößel wieder nach unten geschoben wird, bleibt der Flüssigkeit kein anderer Weg übrig, als die zweite Steinkugel zu heben und in scharfem Strahle aus dem Mundstücke zu entweichen.

Ähnlich konstruiert sind die in ihrer Wirkung besseren Doppelspritzen, die aus drei zusammengesetzten Stücken und einem Druckschwengel bestehen.

Als weiteres wirksames Mittel hatte jeder Bürger mindestens ein Pfund Schwefel, sei er in Fäden oder lose, in dem Hause zu haben. Brach Feuer aus, so wurde der Schwefelfaden auf eine Zange gehängt, beziehungsweise das lose Pulver auf eine Schaufel gelegt und entzündet. Namentlich bei Schornsteinbränden mag das Mittel nicht schlecht gewesen sein, da durch die sich stark entwickelnden Dämpfe die Flammen rasch erstickt wurden, zumal wenn die oben im Schlothe befindliche Schließklappe den Ausgang der Feuergase nach dem Freien unmöglich machte.

4. Verhaltungsmaßregeln

für die Bürgerschaft im Falle eines im Hause ausbrechenden Brandes.

Fast jede der zahlreichen alten Feuerordnungen gibt mehr oder weniger lange Vorschriften eines zweckmäßigen und vernünftigen Verhaltens von seiten der Hausbewohner im Falle eines etwa entstehenden Brandes. Doch dürfte von allen die der Stadt Hannover, wenigstens in dieser besonderen Hinsicht, als die weitaus beste zu empfehlen sein. Die Verordnung vom 30. Dezember 1733, die am 30. April 1789 verbessert und erweitert wurde, lautet in der betreffenden Stelle (vielfach von süddeutschen Feuerordnungen kopiert) folgendermaßen: „Hierbey ist nach der Verordnung vom 30. December 1733 das entstandene Feuer bey schwerer Strafe sofort der Nachbarschaft kund zu machen, und ferner die erste Nothwendigkeit, die zustreichende Luft zu verhueten, und daraus folget:

a) Ueberhaupt, dass das bisher vorgekommene Einschlagen der Waende, Daecher oder gar der Schornsteine ohne Noth und Befehl gaenzlich unterbleibe.

b) Bey brennenden Oefen, dass deren Einheiz- und Brennloch mit nassen Tuechern zugestopfet, zugleich aber der im Zimmer stehende Ofen wohl beobachtet werde, damit auf den Fall, wenn derselbe von Hitze platzen sollte, die Loeschung im Zimmer mit aufzugießendem Wasser eiligst geschehe.

c) Bey Schornsteinen.

1. Vor allen Dingen ist sofort nach dem Schornsteinfeger zu schicken, damit dieser herbeykomme.

2. Auf die Rauchkammer bedacht zu nehmen, und muss die erste Sorge dahin gerichtet werden, die von der Roehre in die Rauchkammer gehende Klappe fest

anzuziehen, ihre Fugen mit nassen Tuechern zu bestopfen, oder wenn es die Zeit leidet, mit Leim zu verstreichen.

3. Sogleich den zur Hand habenden Schwefelfaden auf eine Zange zu haengen, oder den Schwefel auf eine Schaufel zu legen, ihn anzuzuenden und in die Roehre zu halten.

4. Wie alle Roehren entweder aus Kuechen oder Kaminen ausgehen, so sind die Kuechen, die Thueren, Fenster, Gossensteine u. s. w. eiligst zu verschliessen und zu verstopfen, bey den Kaminen gleichfalls die Thueren fest zuzuhalten, damit die Luft von unten den Zug verliere.

5. Wenn nun waehrend der Zeit, Feuermeister, Schornsteinfeger und sonstige rettende Leute herzugekommen, so werden die bey den Feuermeistern aufbewahrte, wollene Decken mit eisernen Kugeln von oben herunter applicirt, und wird solchergestalt das Feuer geloeschet.

d) In Zimmern:

1. Muessen in den Zimmern, wo es brennt, keine Fenster und Thueren geoffnet werden, als diejenige Thuer, wodurch das Wasser zugetragen wird.

2. So wie das Giessen mit Wasser, woran es nach der neugetroffenen, unten im vierten Abschnitt zu bestimmenden Einrichtung nicht fehlen kann, die beste Wirkung thun wird, so muss dennoch die Axt bey der Hand seyn, um den in denen benachbarten Staendern odern Gebaek gefaehrlich werdenden, im Brande stehenden Holztheil auszuhauen.

3. Versteht es sich von selbst, dass ein angebranntes Zimmer oder Boden eiligst von den daselbst vorhandenen feuerfaenglichen Sachen ausgeraemt, auch Tapeten und Lamberies weggebrochen werden.“

5. Pflichten der Bürgerschaft bei einer in der Stadt ausbrechenden Feuersbrunst.

Die Bewachung der Straßen und Plätze während der Nacht lag wohl in den meisten Städten in den Händen besonderer Beamten, der Nachtwächter. Dieselben hatten nicht nur die Pflicht, darauf zu sehen, daß die Haustüren und Tore ordnungsmäßig geschlossen waren, daß sich kein verdächtiges Gesindel in den Gassen herumtrieb, oder übermütige Gesellen ungebührlichen Lärm verursachten, sondern sie hatten auch auf jeden ungewöhnlichen Feuerschein, Dampf oder Rauch in Häusern und Höfen zu achten. Bemerkten sie ein derartiges verdächtiges Anzeichen, so war es ihre Pflicht, die Hausbewohner herauszutrommeln, sofort Lärm zu schlagen und die Feuerschreier oder Feuerläufer, deren jede Stadt mindestens zwei besaß, zu benachrichtigen. Letztere liefen alsdann, von einem Tambour begleitet, durch alle Straßen und Gassen des Ortes, ließen den üblichen Ruf „Feuer“ erschallen und riefen von Zeit zu Zeit den näheren Ort beziehungsweise den Namen des betreffenden Hauses, das in Brand geraten war, so laut wie möglich aus. Der Tambour mußte das Feuersignal in gewissen Pausen trommeln und heftig an die Haustüren klopfen, um die Schläfer zu wecken. Zu gleicher Zeit eilte ein weiterer Feuerschreier oder ein eifriger Bürger, der besonders schnell aus

den Federn gekommen war, nach der Hauptkirche der Stadt, um die Feuerglocke zu ziehen. Wer zuerst den Strang berührte, erhielt eine oft nicht unbeträchtliche Geldprämie. Der so benachrichtigte Türmer gebrauchte alsdann, wie in einzelnen Orten üblich, das große blecherne Schallrohr⁷⁵⁾ und rief durch dasselbe die schlimme Kunde nach den verschiedenen Quartieren der Stadt, beziehungsweise er hißte die rote Feuerfahne in der Richtung des Feuerscheines. Handelte es sich um eine noch größere Gefahr, nämlich um Feinde, die sengend in die Stadt gezogen waren, so wehte die verhängnisvolle gelbe Flagge vom Turme. Hatten die Feuerläufer vorschriftsmäßig alle Gassen durchheilt, so mußten sie sich schleunigst an die Brandstelle begeben, um daselbst durch eifriges Zutragen von Wasser behilflich zu sein. Inzwischen hatte der größte Teil der Bürgerschaft, die verschiedenen Feuerrotten zugeteilt war, sich unter Führung ihrer Rott- oder Brandmeister, auch Hauptleute genannt, in Reih und Glied aufgestellt, so daß sie eine lange Kette bis zu den Wasserstellen beziehungsweise Stadtgräben bildeten.⁷⁶⁾ Wer keinen eigenen Feuereimer besaß, wie erwachsene Bürgersöhne, Handwerksgesellen, Knechte und Lehrlinge über 15 Jahren, mußte sich schleunigst vom Rathause her einen solchen besorgen. Desgleichen standen die Schutzjuden bereit, die Eimer und Bütten zu füllen. War die Wasserstelle weiter entfernt, so hatten die „Kothfahrenpächter“ unentgeltlich die Sturmbütten mit Wasser voll zu schöpfen und herbeizufahren. Frauen und ältere Leute verrichteten den Dienst als Wasserträger oder bedienten die Pechpfannen, die an den Toren der Stadt und an öffentlichen Gebäuden aufgehängt waren. In gut geordneten Stadtwesen war schon vorher dafür gesorgt, daß an den Eckhäusern, an besonders abschüssigen Straßen, sowie an anderen wichtigen Punkten schwere, vorstehende Eisen eingeschlagen waren, an die man die Pechpfannen in Zeiten der Not leicht anhängen konnte. Ferner hatte jeder Bürger bei einem etwa ausbrechenden Brande sofort eine Laterne vor seinem Hause aufzuhängen; bei windigem Wetter wurde dieselbe hinter die Scheiben des Fensters oder Ladens gestellt. Eine intensivere Bekämpfung

⁷⁵⁾ Der bekannte Nürnberger Trichter ist nichts weiter als ein riesiges Sprachrohr, wodurch die Bewohner der Stadt auf die Feuersgefahr aufmerksam gemacht wurden. Einen ähnlichen Apparat besaß Straßburg.

⁷⁶⁾ Ein yedliche Stat / solle nach irer gröss / in zway / drey oder vier thail / aufgezaigt sein / in ydlichem thail sol ein Hauptman / der des Rathes / Ernstlich / weiss / und zu diser sachen verständig sey / verordnet werde / Und dieweil man dan / in teglicher erfahrung / gesehen und befunden / das der oder die / bey denen / oder in welchem viertel / oder gassen / ein Feur angangen / gewöhnlich erschrocken / unnd zaghaft / derhalben pald der schaddester grösser / und das Feur uberhand genomen / Solchem aber mit der hilf Gottes / des höchsten Hauptmans / und guter Fürsichtigkeit furzukommen / ist gut das in einer Stat / ein Platz ausgezaigt / den Burgern ernstlich geboten werde / das halber thail der gantzen Stat / welche nit an sondere orth beschiden / so man sturmb anschlecht / auf den platz zu den zweien Hauptleuten / un der ander halb thail / samt dere Hauptleut / dem Feur / und alle mal niemant mit lerer handt / sonder mit Waffen / zum niderreissen / und Feur fürzusprechen / auch tügliche souil möglich / gefülten Wasser geschirren zulauffen / und aldo beschaid von den Hauptleuten / es sey mit rettung. niderreissen / oder furprechen / gewarten / und ein yeder / das peste souil seines vermögens ist / bey iren pflichten / und straf leibs und gutzs / thun und handeln.“

Feur Ordnung. Dem löblichen Chur und Fürstenthumb der Pfaltz in Bayern / etc. Anno 1543.

der Flammen erfolgte erst mit dem Anrücken der Maurer-, Zimmer- und Küfermeister, die vom Mittelalter an bis etwa in die Mitte des 19. Jahrhunderts eine Art organisierte Feuerwehr bildeten.⁷⁷⁾ Ihnen lag es ob, die auf dem Rat- und Schulhause wohlverwahrten Leitern, Spritzen, Haken und Sturmkübel abzuholen und nach der Brandstelle zu schaffen. Beigeordnet waren ferner ein Schuhmacher, der als Bindemeister bei undichten Schläuchen zu funktionieren hatte, sowie mehrere Schieferdecker und die Schornsteinfeger. Als Leitender der gesamten Mannschaften wirkte in den meisten Fällen der Stadtbaumeister oder, wie in Straßburg, ein verordneter Ratsherr, der den Titel eines Ober-Feuer-Herrn führte, dem die einzelnen Rottmeister unterstellt waren.



Abb. 276. Tür aus Heidelberg.

Die eigentliche Löscharbeit vollzog sich dermaßen, daß die gefüllten Eimer von Hand zu Hand gingen und von dem der Brandstelle am nächsten Stehenden in die Glut entleert wurden. Besondere Wirkung versprach man sich von Wasser, dem etwas Salz oder Holzasche zugesetzt war. Von großem Nutzen konnte diese primitive Hilfe allerdings nicht sein, und suchte man dieselbe durch zahlreiche Handspritzen zu unterstützen.

Größere Feuerspritzen waren ein kostspieliger Luxus, selbst größere Städte konnten sich deren nur wenige leisten. Man unterschied hierbei die sogenannten Stand-

⁷⁷⁾ Fürstl. Bischöfl. Bruchsaler Feuerordnung 1750. Die Schlüssel zum Spritzenhause haben ein besonders ernannter Zimmer- und Maurermeister.

rohrspritzen, sowie die Schlauch- oder Schlangenspritzen, die in ihrer Konstruktion wesentlich besser und auch leichter zu handhaben waren. Große Schwierigkeiten bot bisweilen das Einrichten des Schlauches nach den bedrohten Stellen des Hauses, da die oft zu kurzen Leitern versagten oder durch hervorschlagende Flammen nicht anzulegen waren. Beseitigt wurde dieser Übelstand in weitaus den meisten Fällen durch eine geistreiche Erfindung des Zimmermeisters Schlick in Gera, deren Hauptprinzip die „Enzyklopädie der bürgerlichen Baukunst“ (1794) kurz und treffend wiedergibt. „Man stelle sich einen viereckigen Karren vor, auf welchem zwey aufrechtstehende Säulen befestigt sind, zwischen welchen eine Stange, nach der Art eines Mastes sich um einen starken, eisernen Bolzen bewegt, und vor den Fenstern des brennenden Hauses perpendicular aufrichten, und sowohl durch zwey Stricke, welche von oben herabgehen, als auch durch eiserne Vorstecker sattsam befestigen läßt. Zu beyden Seiten befinden sich zwey Leitern, nach Art der Gartenleitern, auf welchen ein Mensch bey der Aufrichtung der Stange hinaufsteigen kann, und welche zugleich der ganzen Maschine, gleichsam als Strebepänder eine gesicherte Stellung geben. An dieser aufgerichteten Hauptstange hängt eine Querstange, gleich der Segelstange, an welcher der von der Spritze hinaufgehende Schlauch mit seinem Ausgussrohr befestigt wird. Diese kann nun durch Hilfe zweyer angebrachter Stricke erhöht oder erniedrigt werden. Durch ein anderweitig angebrachtes Seil giebt ein Mensch der Querstange und somit auch dem Ausgussrohre die erforderliche Wendung rechter oder linker Hand. Dass die gedachten Stricke oberhalb, wo sie dem Feuer sich nähern, von leichten eisernen Ketten verfertigt werden müssen, erfordert die Sicherheit.“ Ähnliche, meist kompliziertere Vorrichtungen rühren von dem Leipziger Baudirektor Dauthe,⁷⁸⁾ sowie von dem Dresdener Maschinenmeister Reuß her.⁷⁹⁾

6. Vorkehrungen gegen Diebstahl während einer Brandkatastrophe, Bestrafung von Ungehorsam und Belohnungen für besonders pflichteifrige Personen.

Fast keine der alten Feuerordnungen läßt unerwähnt, daß bei Bränden größere Diebereien, manchmal sogar Einbrüche in unbewachten Häusern stattgefunden haben und daß selbst Mordtaten vorkamen. Namentlich der hochedle Rat der freien Reichsstadt Nürnberg schien in dieser Hinsicht wenig Zutrauen zu seinen Bürgern und Bürgerinnen zu haben. Jede der 1745, 1755, 1756, 1770 erlassenen Feuerordnungen klagt über das „fürwitzige Weibsvolk“, das ihre Männer nur bei der Hilfe störe und, anstatt das Eigentum des vom Brande Betroffenen sicher zu bergen, dasselbe unter dem Schein der Rettung an sich bringe, nach Hause schleppe oder an irgend einem Orte verberge. Entsprechend äußert sich die bischöflich Bruchsaler Feuerordnung vom Jahre 1750. Um zu verhindern, daß während eines Brandes an anderen Stellen der Stadt von Dieben und ihren Helfern Feuer angelegt wird, um die entstehende Aufregung zu ihren Gunsten ausnutzen zu können, sollen Wachen mit „Ober- und Untergewehr“ die Hauptstraßen und öffentlichen Gebäude der Stadt besetzen, sowie die ein-

⁷⁸⁾ Leipz. Intelligenzblatt v. J. 1787 S. 428.

⁷⁹⁾ Leipz. Intelligenzblatt v. J. 1787 S. 118.

zelen Quartiere nach gefährlichem Gesindel durchsuchen. An der Brandstelle werden zwei Sergeanten mit mehreren Mannschaften aufgestellt, die müßige Zuschauer zur Arbeit anhalten, Kinder und Frauen, die ihrer Neugierde zuliebe herbeigeeilt sind, wegtreiben. Sie haben ferner darauf zu achten, daß die Möbelstücke und Geräte des vom Brande Betroffenen nicht mutwillig beschädigt, umhergeworfen oder gestohlen werden. Das Gleiche gilt von den amtlichen Feuereimern, die oft unerklärlich verschwinden. Wer bei einer Dieberei gefaßt wird, soll in das Gefängnis geworfen und des Landes verwiesen werden. Ähnlich äußert sich die Hessen-Darmstädtische Feuerordnung, nur mit dem Unterschiede, daß sie gegen „Spitzbuben und Mausser“ noch weit strenger vorgeht.⁸⁰⁾

War das Feuer gelöscht beziehungsweise nicht mehr gefährlich, so wurden die Mannschaften nach Ablesen der Namen bis auf einige Maurer und Zimmerleute, die zur Beaufsichtigung auf der Brandstelle bleiben mußten, entlassen; die Feuereimer und Spritzen wurden an die bestimmten Aufbewahrungsorte gebracht. Zunächst fand jedoch eine genaue Untersuchung statt, ob nicht einzelne der Stadt gehörige Teile fehlten, sowie, ob nicht Gehorsamsverweigerungen irgend welcher Art vorgekommen waren. In letzterem Falle wurden die Schuldigen ebenso kurz wie einfach mit Stockhieben bestraft, in ersterem erfolgte die übliche Androhung des „peinlichen“ Vorgehens. Strenge gerügt wurde weiterhin Betrunkenheit während des Brandes; jeder Wirt, der mehr wie ein Maß Bier oder ein „16 theil“ Branntwein an jemanden ausschenkte, wurde mit hoher Geldstrafe belegt.⁸¹⁾

Nicht minder gefürchtet waren die amtlichen Untersuchungen, die die Ursachen des Brandes feststellen sollten. Wer mit böswilliger Absicht sein Anwesen entzündet hatte, wurde als Mordbrenner behandelt und entweder aufgeknüpft oder verbrannt. Handelte es sich um Fahrlässigkeit, so hatte der Betreffende hohe Geldstrafen zu gewärtigen und war verpflichtet, den anderen Personen den durch den Brand entstandenen Schaden zu ersetzen. Bisweilen erfolgte sogar Ausweisung aus der betreffenden Stadt.

War einerseits die Obrigkeit streng mit Strafen, so wußte sie auch andererseits besondere Verdienste gut und reichlich zu belohnen. So verspricht die Bruchsaler Feuerordnung dem, der zuerst die Sturmglocke der Pfarrkirche zieht, den Betrag von 1 Gulden, dem Küfer, der die erste Feuerbütte bringt, wird 1 Gulden und 40 Kreuzer ausgehändigt, der nächstfolgende erhält 1 fl. 10 Kreuzer, der dritte 30 Kreuzer, dem Überbringer der ersten Feuerleiter wird 1 fl. 30 Kreuzer, dem nächsten 1 fl. ausgezahlt. Ähnlich verhält es sich mit den Mannschaften, welche die erste Spritze und die ersten Feuerhaken herbeischaffen. In der Landgrafschaft Hessen ist man noch freigebiger; es erhält derjenige, welcher die erste Spritze bringt, neben einer Belobigung noch 5 Gulden, der nächstfolgende muß sich mit 2 fl. 30 Kreuzern begnügen.

⁸⁰⁾ „Wo aber jemand etwas von dergleichen Gut freventlich stehlen, oder auch, da er es in seine Verwahrung bekommen, dasselbe innerhalb 24 Stunden nicht von freyen Stuecken herausgeben, sondern der Nachforschung erwarten wuerde, derselbe soll nach Strenge der Rechte auch nach Befinden in diesem traurigen Fall, um eines geringen willen, mit dem Strange bestraft, und vom Leben zum Tode gebracht werden.“

⁸¹⁾ Neu revidierte und verbesserte Feuerordnung der Reichsstadt Ulm 1786.

7. Rettung aus Feuersgefahr; staatliche Hilfe für Abgebrannte.

Nicht allzu selten kommt es vor, daß, namentlich bei Nachtbränden, das Feuer in einem Hause schon verheerende Wirkungen angerichtet hat, ehe die Bewohner das Unglück gewahr werden. Es bleibt ihnen dann, wenn die Holztreppe von dem ge-



Abb. 277. Krahnengasse, Heidelberg.

fräßigen Elemente schon vernichtet sind, nichts anderes übrig, als den Sprung aus dem Fenster zu wagen oder sich in ihr Schicksal zu ergeben.

Durch die im 18. Jahrhundert erfolgte Einstellung von sogenannten „Rettungsmännern“, zumeist geübte Maurer oder Zimmerleute, durch ein Blechschild auf der

Brust in ihrem Amte kenntlich gemacht, sucht man den in brennenden Häusern eingeschlossenen Unglücklichen eine schnellere und ausgiebigere Hilfe zuteil werden zu lassen. Jeder dieser Rettungsmänner besitzt eine gewisse Ausrüstung in Gestalt von verschiedenen Werkzeugen. Letztere bestehen, der Hauptsache nach, aus Strickleitern, die im Wasser vollkommen durchfeuchtet sind. Diese werden den hilfessuchenden Personen zugeworfen, die dieselben an den Fenstern befestigen und sich daran herunterlassen müssen. Statt der Strickleitern verwendet man auch zuweilen starke Taue mit eingeschlagenen Knoten oder dicken Holzknöpfen. Zum Herablassen von Kranken und Kindern dienen mit Wasser durchtränkte Körbe, die an starken Seilen laufen. Man kennt sogar eine Maschine, die diesem Zwecke dient.⁸²⁾ Auch das heute noch gebräuchliche Fangnetz findet in der Mitte des 18. Jahrhunderts allgemein Anwendung. Eine Brandversicherung, wie in unseren Tagen, ist im 16. und 17. Jahrhundert eine vollkommen unbekannte Einrichtung. Im allgemeinen waren die Abgebrannten auf die Hilfe und Unterstützung ihrer Mitbürger angewiesen. Zwar bestehen um 1680 schon Hilfskassen, doch kamen diese nur den Mitgliedern einer bestimmten Zunft zugute.⁸³⁾

In den ersten Tagen nach dem Brande trat wohl der Staat helfend und schützend für die Geschädigten ein; in manchen Orten waren besondere Baulichkeiten zur Unterbringung der durch Feuersbrunst obdachlos gewordenen Menschen vorhanden. So befiehlt das chursächsische Mandat vom 14. Oktober 1744, „dass jedes Orts, Stadt und Gerichtsobrigkeit gewisse Plätze ausersehen solle, wohin bey entstehendem Feuer, die Kinder, Kranke, oder alte Leute, nebst anderen Habschaften während dem Brande zu bringen seyen, welche sodann mit Wache und Mannschaft besetzt werden sollen.“ Wer jedoch durch das Feuer seiner gesamten Habe beraubt war, stand bald hilf- und ratlos da, wenn ihm nicht die Gemeinde beziehungsweise Verwandte unter die Arme griffen. Über die Mittel und Wege, die im 17. und zum Beginn des 18. Jahrhunderts einem Abgebrannten zur Verfügung standen, gibt uns J. Fr. Koch in seinem „Nachtbar-Recht“ Aufschluß: „In diesen Faellen, oder wan auch gleich aus Verwahrlosung, ein Haus oder Stadel abgebrannt, pflegt man denen Abgebrannten Unterthanen, um eine Beysteuere zu Wiederaufbauung ihres Hauses oder Stadels zu sammeln, einen Brand-Brief zu ertheilen. An etlichen Orten, und besonders im Churfuerstenthum Brandenburg, wird zur Reparation der abgebrannten Haeuser, eine Freyheit von allen Anlaagen, auf 6 Jahre ertheilet. Anderswo geben die Gerichts-Herren das Holtz zum Aufbau um-

⁸²⁾ Krünitz, Oekonomische Encyklopädie.

⁸³⁾ „Dass dem so ist, geht deutlich aus der Aeusserung eines Fürsten hervor. Ein Mann, dessen Name unbekannt geblieben ist, machte 1609 dem Grafen Anton Günther von Oldenburg den Vorschlag, er solle die Assecuranz aller Häuser seiner Unterthanen wider Brand übernehmen, wofür diese jährlich 1 Procent von dem Werthe, zu welchem sie Häuser selbst anschlagen würden, zu bezahlen hätten. Dieser Procentsatz beruhte auf dreissigjährigen Erfahrungen, welche der Unbekannte über die Zahl der abgebrannten Gebäude gemacht hatte. Der Graf ging nicht darauf ein, erstens, weil er befürchtete, man möchte ihn der Gewinnsucht beschuldigen und dann, weil er die Versicherung gegen Feuersgefahr für eine Versuchung Gottes ansah. „Gott habe,“ sagte er, „sein uraltes Haus Oldenburg so viele Jahre lang ohne dieses und ähnliche Mittel erhalten und beglückt, er werde demselben auch ferner mit seinem Segen beiwohnen und seine Unterthanen vor grosser Feuersbrunst bewahren.“

L. Schmidt „Das Ganze des Versicherungswesens.“ Stuttgart 1871.

sonst her. An etlichen Orten pflegt die gantze Gemeinde die Unkosten zur Wiederaufbauung zusammen zu schiessen, welches letztere jedoch hin- und wieder in Abgang kommen ist, wein etliche lose Leuthe mit allem Fleiss ihre Haeuser in Brand gebracht haben, damit sie auf solche Weise ohne eigene Unkosten, zu neuen Haeusern kommen moechten.“

Die Gründung der ersten Feuerversicherungsgesellschaft in Deutschland erfolgte im Jahre 1704 zu Berlin, doch hatte diese Einrichtung lediglich den Zweck, für Brandschäden an Häusern in gewisser Höhe aufzukommen; für Mobilien übernahm dieselbe keinerlei Haftung. Die Einrichtung weiterer Brandassekuranzen fällt in die Mitte des 18. Jahrhunderts; so wurde die für Schlesien 1742, die für das Fürstentum Querfurt 1748, die für Kurbraunschweig 1750, die für Nassau-Weilburg 1751, die für Braunschweig-Wolfenbüttel 1753, die für Württemberg 1756, sowie die für Kurbrandenburg 1764 gegründet.⁸⁴⁾⁸⁵⁾

8. Löschapparate.

Zu den Löschanstalten gehörten verschiedene Geräte, wie Feuerspritzen, Sturmfässer, Tragekübel, Zubringer, Schöpfkübel, Feuereimer, Feuerleitern, Feuerhaken, sowie Laternen, Äxte, Schippen und dergleichen. Von den sagenhaften Feuerspritzen des Altertums, deren Erfinder ein gewisser Cresibius, der Lehrer des berühmten Hero von Alexandrien gewesen sein soll, abgesehen, finden wir in Deutschland diese Apparate nicht vor dem 15. Jahrhundert urkundlich erwähnt. Ob die in der Frankfurter Feuer-

⁸⁴⁾ J. Beckmann, *Gesch. d. Erf.* I 218. L. Schmidt, *Das Ganze des Versicherungswesens.* Seite 44.

⁸⁵⁾ „Schon um 1775 hatte Friedrich der Grosse sich Mühe gegeben, die kaufmännische Versicherung, d. i. Mobiliarversicherung, vorwärts zu bringen, es war ihm aber nicht gelungen, denn eine 1765 für den ganzen Staat errichtete See- und Feuerassecuranzcompagnie zu Berlin, die durch Octroi vom 8. Februar 1770 ein ausschliessliches Privilegium auf 30 Jahre erhielt, in allen Handelsstädten der Monarchie Versicherungen über Manufacturen, Fabriken, deren Geräthschaften, Waaren und Waarenlager gegen Feuersgefahr zu übernehmen und zu geben (hinsichtlich der Gebäude und Häuser sollte es bei den errichteten Feuersocietäten bleiben), löste sich 1791 wegen zu geringen Geschäftsbetriebs freiwillig wieder auf, da in der Fabrikation und dem kaufmännischen Verkehr das Bedürfniss der Versicherung noch nicht genügend empfunden wurde.“

Die erste grosse Aktiengesellschaft zur Versicherung des beweglichen Eigenthums wurde 1779 in Hamburg als „fünfte Assecuranzgesellschaft“ gegründet; ihre Geschäfte erstreckten sich aber fast nur auf die Versicherung von Speichern und Waarenlager, beschränkten sich Anfangs auf Hamburg allein und wurden erst später über die Grenzen des Platzes ausgedehnt.

Die zweite deutsche Mobiliarversicherungsanstalt ist englischen Ursprungs. In England war die Mobiliarfeuersicherung schon früher eingeführt worden. Als die erste Aktienanstalt wird die 1710 von Charles Paray gegründete „Sun fire Office“ bezeichnet, ihr folgten 1717 die „Union“ und die „Westminster Fire“; 1720 die „Royal Exchange“ und andere, sämmtlich auf Aktien gegründet, sodann 1782 der „Phönix“, welcher als der eigentliche Stammvater der Mobiliarversicherung auf Aktien in Deutschland zu betrachten ist, indem diese Phönixgesellschaft 1786 eine Zweiganstalt in Hamburg gründete. Diese Hamburger Filiale knüpfte später nach und nach durch Errichtung von Agenturen Verbindungen mit den meisten deutschen Städten an. Von jetzt ab bildeten sich mehrere Aktiengesellschaften in Deutschland.

Göbel, Süddeutsches Bürgerhaus.

ordnung von 1460⁸⁶⁾ angeführten Messingspritzen nicht lediglich groß ausgeführte Hand-spritzen waren, ist noch sehr in Erwägung zu ziehen. Ebenso wenig Klarheit gibt uns das „Fwerpüchel“ (1464) des Endres Tucher. 1518 scheint Augsburg sich die ersten großen Feuerspritzen angeschafft zu haben, die als „Instrumenta zu Brunsten“ sowie als „Wasserssprützen zum Feuer dienlich“ bezeichnet werden und von dem Friedberger Goldschmied Anton Blatner gefertigt wurden.⁸⁷⁾ Noch 1543 kennt die Pfälzer Feuerordnung keine Pumpenspritzen. Die betreffende Stelle lautet: „Von Messing sprützen. Dieweil die Messing sprütze / ein edler theur hausrath ist / solle dere ein dapfere anzal khauft / an sondere orth verordent / leut / so die zum feur tragen / benent um den burgern / wie gemeldt zu kauffen und in iren heusern zu haben / gepoten werden.“ Um 1650 soll ein Nürnberger, namens Johann Hautsch, eine verbesserte Pumpenspritze erfunden haben, die von dem Jesuiten Caspar Schott beschrieben wird und ein recht un-gefüges Instrument gewesen sein muß. In die gleiche Zeit fällt die Herstellung der ersten tragbaren Pumpenspritze durch den Ulmer Brunnenmeister Georg Kachler. (Abbildung 278.)

1808 die Seecamp'sche Versicherungscompagnie gegen Feuersgefahr in Bremen; 1811 die See- und Feuerassuranzcompagnie in Hamburg, 1843 neu constituirt; 1812 die Berlinische Feuerversicherungsanstalt in Berlin; 1820 die patriotische Assekuranzcompagnie in Hamburg.

Von gegenseitigen Gesellschaften sind allein zu nennen: 1. die 1800 gegründete Association Bremer Einwohner, welche ausser Waarenlager und andern Mobilien auch Gebäude versichert, ihre Wirksamkeit geht nicht über Bremen hinaus; 2. die 1801 errichtete mecklenburgische Mobiliarbrandversicherungsgesellschaft in Neubrandenburg. Die Anstalt schloss sich an die 4 Jahre früher errichtete Hagelversicherungsgesellschaft an; beide stehen unter einer Verwaltung, aber mit getrenntem Rechnungswesen; dieselbe versichert bloß landwirthschaftliches Eigenthum; städtisches Mobiliar und Kaufmannsgüter sind ausgeschlossen. Bis zum Jahre 1839 konnte nur Derjenige gegen Feuer versichern, der seine Güter auch gegen Hagel versichert hatte. Im gedachten Jahre wurde diese Beschränkung aufgehoben, von da an erweitert sich auch ihr Wirkungskreis, indem sie in Preussen, Hannover und andern deutschen Staaten concessionirt wurde, wo sie durch Agenten vertreten wird. Seit dem Jahre 1826 giengen aus ihr mehrere Töchteranstalten hervor, z. B. 1826 in Schwedt, 1833 in Güstrow, 1841 in Greifswald.

Die bisher genannten Aktien-Gesellschaften hatten, wie gesagt, mehr oder weniger nur lokale Bedeutung. Gegen den Schluss der Periode tritt noch eine Aktiengesellschaft auf, welche der weiteren Ausbreitung des Versicherungswesens die Bahn brach. Als im Jahr 1816 nach langen Kriegsjahren endlich wieder friedliche Zeiten einkehrten, begann man auch dem Versicherungswesen mehr Aufmerksamkeit zuzuwenden. Bei dem Mangel an inländischen Versicherungsgesellschaften, beziehungsweise deren beschränktem Geschäftsbetrieb, wurde Deutschland vorerst der Tummelplatz der fremden, namentlich der englischen Aktiengesellschaften. Da, als die K. Sächsische Landesmobiliarkasse sich 1818 aufgelöst hatte, fasste ein Berliner Kaufmann, C. Weisse, geborener Hamburger, den Entschluss, nach Leipzig überzusiedeln und daselbst eine auf ausgedehnten Geschäftsbetrieb berechnete Aktiengesellschaft zu gründen. Dieselbe trat 1819 ins Leben und insofern zunächst an die Stelle der aufgelösten Landesanstalt, als sie für Sachsen ein ausschliessliches Privilegium auf 20 Jahre erhielt, welches aber nach Verfluss dieser Zeit nicht wieder erneuert wurde. Seit 1832 versichert die Anstalt auch mit Gewinnantheil und gehört von da an zu den sogenannten „gemischten Gesellschaften“.

L. Schmidt „Das Ganze des Versicherungswesens“. Stuttgart 1871.

⁸⁶⁾ Orths Anmerkungen über die erneute Reformation der Stadt Frankfurt 1751.

⁸⁷⁾ J. Beckmann, Gesch. d. Erf. 1799, III 447.

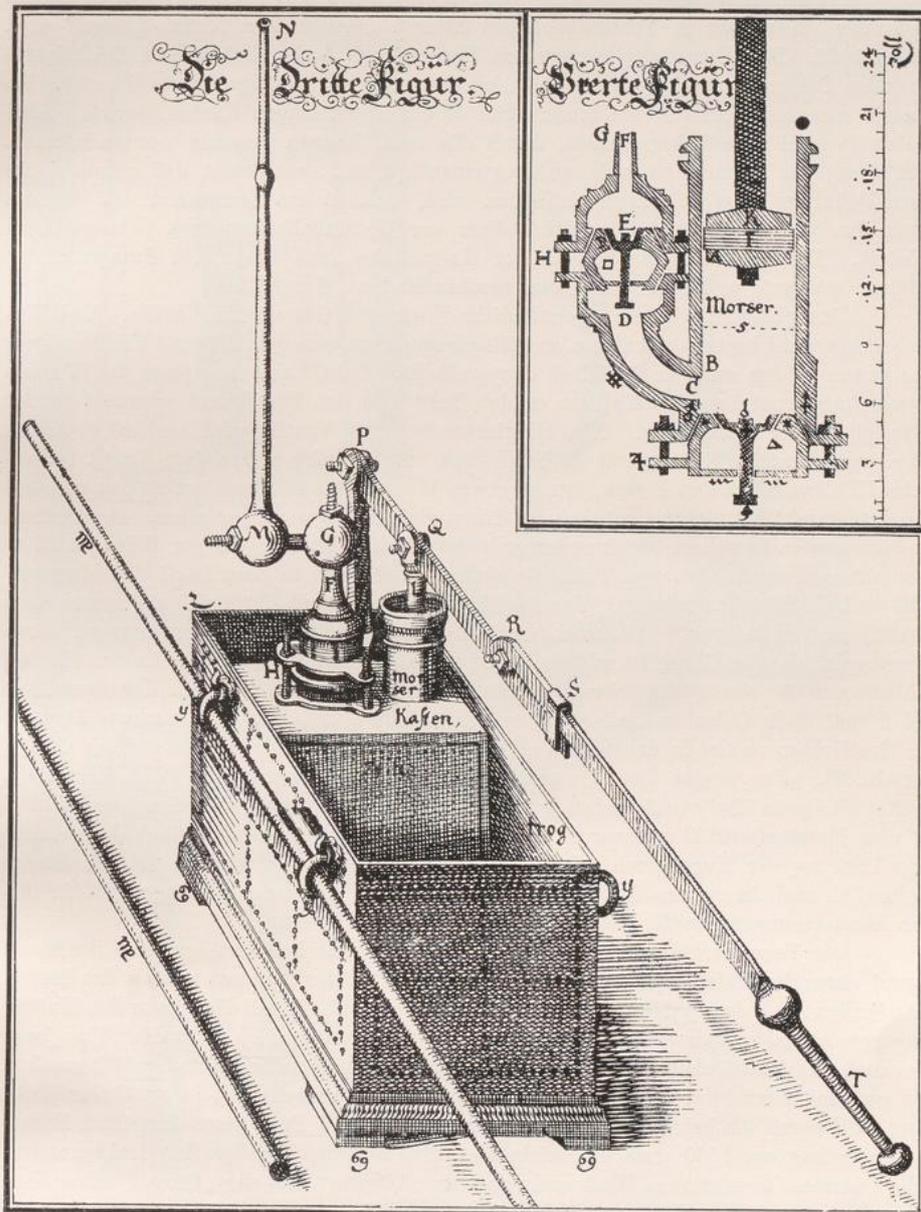


Abb. 278.

Die früheste Erwähnung dieses, für die damalige Zeit recht praktischen Löscharapparates finden wir in Furttbach des Älteren „Mannhaften Kunst-Spiegel“ vom Jahre 1663. Der Hauptwert der kleinen Spritze liegt darin, daß sie mit Leichtigkeit an jeden Ort transportiert werden kann, an dem man sie im Augenblicke braucht. Sie besteht aus einem etwa 40 cm breiten und 50 bis 60 cm langen Kasten, der an beiden Seiten je zwei Handhaben besitzt, durch die zwei Stangen gesteckt werden können. Der eigentliche Apparat ist in diesen Trog eingefügt, und zwar derart, daß er von einem durchlöcheren Kupferbleche umschlossen wird, welches das Zuströmen des Wassers nach den Ventilen gestattet, zugleich diese vor Unreinlichkeiten und Verstopfungen schützt. Die Spritze selbst besteht der Hauptsache nach aus einem Pumpenstiefel (Mörser genannt) und einer an diesen anschließenden „Gurgel“.

Bemerkenswert ist die eigentümliche Form und Gestalt der Ventile. Das Einströmungsventil besteht aus einem sorgfältig gegossenen und geschliffenen Messingstück, das genau in den unteren Stiefelteil eingepaßt ist. Sobald das Ansaugen des Wassers durch Aufwärtsziehen des Kolbens erfolgt, hebt sich das Ventil und gestattet so der Flüssigkeit den Durchgang. Ein Hereinrutschen des Ventils wird verhindert durch eine angeschraubte Mutter, mit ♣ bezeichnet. Der seitlich neben dem Ventil befindliche Hohlraum hat den Zweck, immer etwas Wasser zu enthalten, um so den ausströmenden Strahl so viel wie möglich zu einem gleichmäßigen zu gestalten. Der Kolben besteht aus sechs scharf aufeinander gepreßten Lederplatten, „die gar fleissig und so just muessen geschnitten seyn / dass sie gar satt und sanfft in dem Lauff des Moersers / auff und abschleichen moegen / damit einiges Wasser / noch der Lufft nit darzwischen hinauff steigen koenne.“ Gehalten werden die Lederscheiben oben und unten durch Messingplatten; das Ganze ist mittels einer Schraube zusammengezogen. An den Kolben schließt sich der eigentliche Schwengel, mit P, Q, R, S, T bezeichnet, an. Letzterer läuft bei P und Q in Gelenken und ist derart eingerichtet, daß auch bei starkem Pumpen nie der Kolben so tief in den Stiefel eintritt, daß er über B hinausgeht und die Gurgel verschließt. Das zweite Ventil, zur Regelung des ausströmenden Wassers bestimmt, besitzt eine ganz ähnliche Anordnung wie das schon beschriebene. Auf das Mundstück F ist eine Messingkugel G aufgepreßt und mit einer Mutter angezogen, doch derart, daß eine Drehung der Kugel noch möglich ist. An dieses Gelenk schließt sich ein kurzes Rohrstück und ein zweites Kugelgelenk M an, an dem wiederum ein längeres Rohr mit der Ausströmungsspitze N befestigt ist.

Der Vorgang bei der Benutzung der Feuerspritze ist der folgende. Bricht an irgend einer Stelle des Hauses ein Brand aus, so wird der Apparat mittels der beiden Handhaben nach dem gefährdeten Orte gebracht, alsdann schnell Wasser in den Kasten eingegossen und mit dem Pumpen begonnen. Selbstverständlich muß die Flüssigkeit, die durch das durchlöcherne Blech in das Ventil strömt, immerwährend nachgefüllt werden. Ein genaues Einrichten des Spritzrohres sowohl in horizontaler wie in vertikaler Richtung wird durch die beiden Kugelgelenke ermöglicht. Der Preis einer derartigen Feuerspritze betrug um 1660 etwa 80 Reichstaler, eine für die damalige Zeit recht ansehnliche Summe. Eine genaue Werkzeichnung des „Mörsers“ und der „Gurgel“ einer ähnlichen, etwas größeren Feuerspritze gibt Abbildung 279 wieder, und entstammt dieselbe gleichfalls dem „Mannhaften Kunstspiegel“. Größere Feuerspritzen sind, wie schon

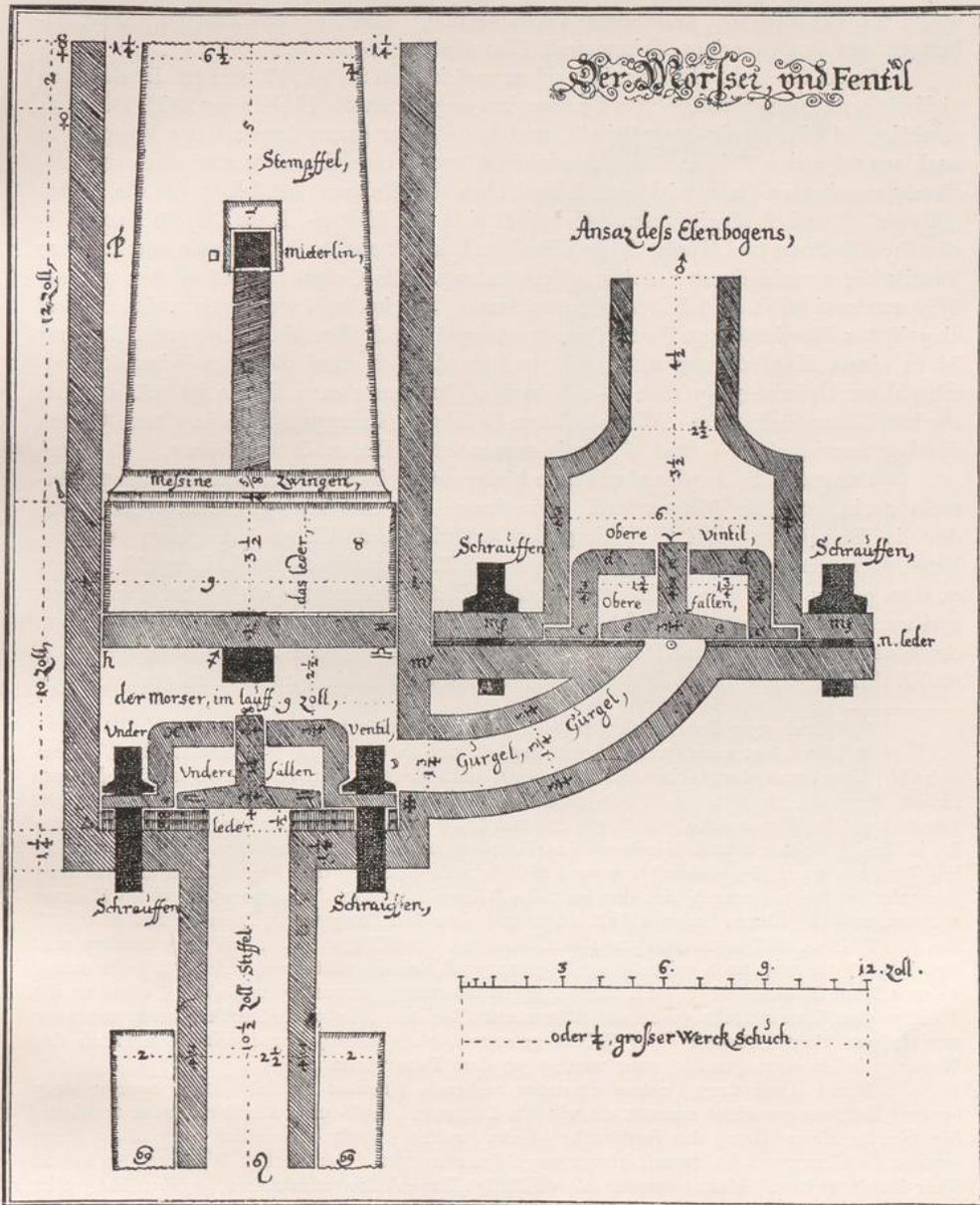


Abb. 279.

vorher erwähnt, längere Zeit bekannt, und haben die Spritzenmacher zu Augsburg und Nürnberg den Ruf besonderer Tüchtigkeit.⁸⁸⁾ Auch Furttenbach gibt Beschreibungen von den in seiner Heimatstadt Ulm üblichen Spritzen.⁸⁹⁾

Es sei ferner das Muster einer schon verfeinerten im 16., 17. und 18. Jahrhundert vielfach benutzten zweistiefeligen Feuerspritze angegeben.⁹⁰⁾ (Abbildung 280.) Die Konstruktion ist eine wenig komplizierte, und besteht der ganze Apparat der Hauptsache nach aus folgenden Teilen: Die Buchstaben A und B bezeichnen die zwei oben trichterförmig erweiterten (zum leichteren Einschieben des Kolbens) Stiefel, in die die beiden „Mörser“ C und D hineinpassen. G und H sind die Einlauf-, L und M die Ausströmventile. Die Form und Konstruktion derselben kann eine sehr vielfache sein und kommen Ventile der verschiedensten Art zur Verwendung. Die Gurgel besteht in dem unteren Teile aus zwei mit L und M bezeichneten Armen, die sich in N vereinigen und nach zwei eingefügten Wendestücken P und Q in das Ausgußrohr R übergehen. Der ganze Apparat ist in einem Kupferkasten aufgestellt und daselbst an zwei dicken miteinander verschraubten Holmen y—y und z—z befestigt. In dem oberen Holme ist mittels eines starken Eisenstückes der „Waag-Balcken-Drückel“ (Pumpgestänge) in einem Gelenk drehbar angebracht. α und β bezeichnen mehrere Unterstützungshölzer.

Der große Fehler der sämtlichen bisher angegebenen Spritzenkonstruktionen besteht darin, daß der Wasserstrahl fortwährend unterbrochen und unregelmäßig ist, da die Pumpe nur beim Niedergange des Kolbens Wasser zu geben vermag. Eine wesentliche Verbesserung erreichte der Mathematiker Jacob Leupold, indem es ihm gelang, im Jahre 1722 den Windkessel zu erfinden und diesen bei den Feuerspritzen praktisch zu verwerten. Abbildung 281 stellt die Konstruktion einer derartigen Anordnung dar. Es bezeichnet hierbei A den Stiefel, B den Kolben, C das Einström- und E das Ausströmventil. Der Windkessel ist in Gestalt einer ovalrunden großen Kugel

⁸⁸⁾ Nürnberger Feuerspritze 1658 (Kulturgesch. Bilderbogen V. — N 2665).

⁸⁹⁾ Nun ist es nichts neues / sondern ein schon alte und wol bekandte Wissenschaft / dass man dergleichen Fewerspritzen auff einem / von vier Raedlin habenden gar nidern Waegelin / mit einem Pferd zu den Feuersbrunsten fuhren / in die Gassen dasselbst setzen / wol 50 Werckschuch hoch gegen dem Feur auch gar gewiss / zu einem Laden oder Loch hinein spritzen / und hierdurch das Feur ausloeschen thut / da dann ein sehr starcker kupfferner etwann $5\frac{1}{2}$ Schuch langer / $2\frac{2}{3}$ Schuch breiter / und $2\frac{1}{3}$ Schuch tieffer Trog gemacht / welcher hernach auff das gedachte Waegelin gesetzt / als dann 3 messene Moerser satt aneinander / (deren jeder 4 Zoll oben in seiner Mundung weit / Item 18 Zoll biss auff das fentil hinab, tieff seyn solle,) und fast im mittel dess Trogs neben den drey fentilen und Truckwerck / sampt auch seinen drey Zugstangen hinein gestellt / wol befestiget / die fuenff Schuch lange Roehren aber / mit ihren messen zusammengezwungenen Blatten / oben an die Pfeiffen dess Truckwercks geschrauffet (ernannte Roehren solle zuvorderst an ihrem aussgang nur ein gar kleines etwann einer Erbiss grosses Löchlin haben) dar durch sie hernach das Wasser wie hie oben gemelt / sehr weit gegen dem Feur wirfft.

Wann dann drey / neben einander stehende Maenner / welche auch besagte drey eyserne Zugstangen nicht anderst als wie ein Pumpper / auff- und abziehen / oder trucken / der vierde Mann aber / das Spritzrohr / links / rechts / hoch oder nider / mit allem fleiss wendet / so kann er also darmit hievor angehörter massen / ein starken Wasserstrom in das Feur hineinspritzen / hiemit massen die vielfältige Experienza zu erkennen gegeben hat / sehr grosse hochnuetzliche operation in ertödtung dess Feurs / praestieren.“

⁹⁰⁾ Theatri Machinarum Hydraulicarum. Tomus I 1724 von I. Leupold.

bei a—b auf die Gurgel aufgeschraubt, an den Punkten c—d ist das Steigrohr mittels zweier Schrauben befestigt. Der Erfinder Leupold beschreibt die Wirkung des Windkessels folgendermaßen: „Wenn nun durch Niederdruckung des Kolbens das Wasser

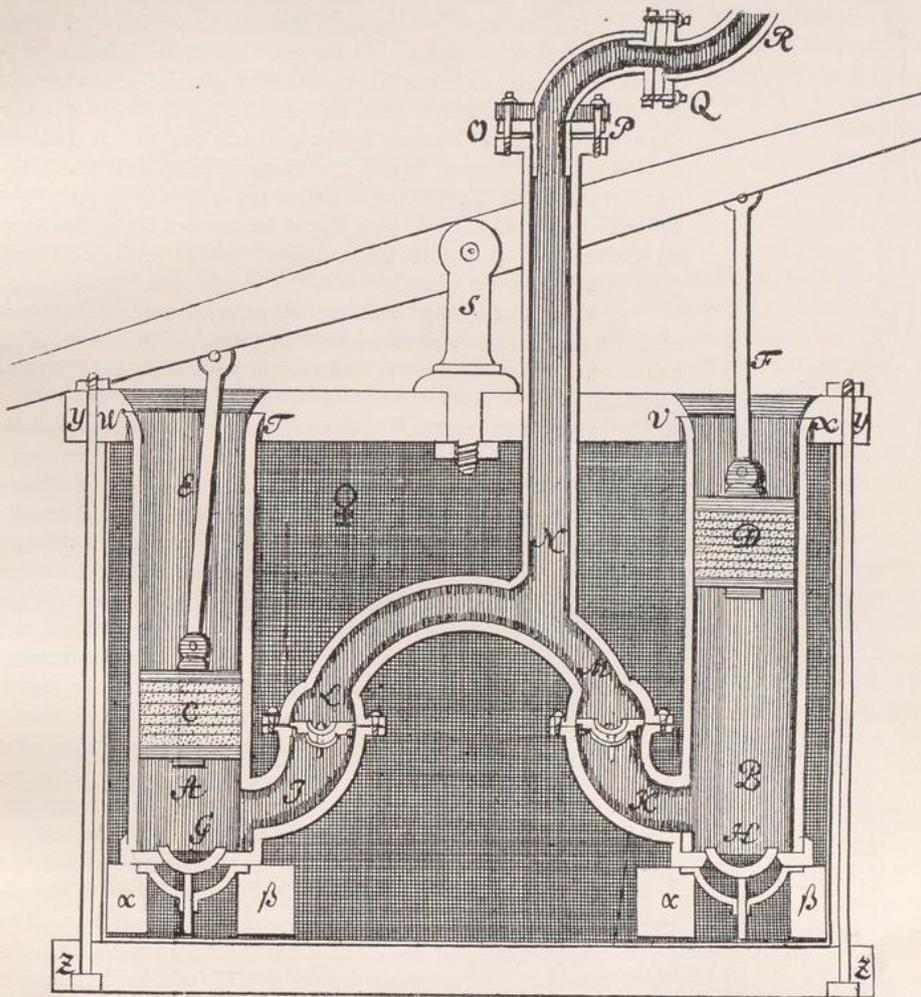


Abb. 280.

im Wind-Kessel getrieben wird, und nicht soviel oben hinaus kan, als hinein koemet, so sammet es sich im Kessel und presset oben in G die Luft zusammen, als wie eine Feder. Wenn nun der Kolben wieder zuruecke gehet, so schliesset sich das Ventil E, und die zusammengepresete Luft breitet sich wieder aus, stoesset das Wasser zum

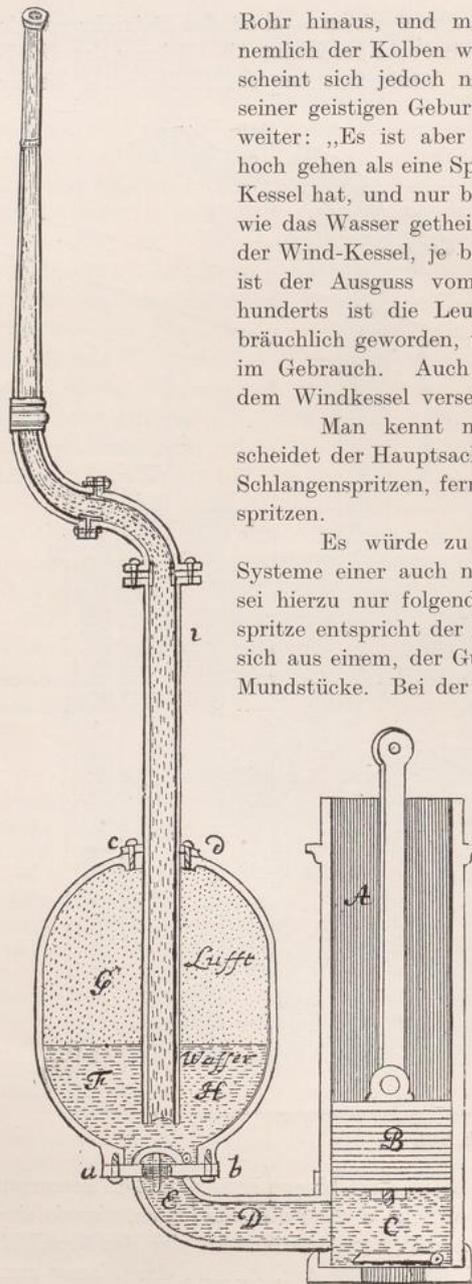


Abb. 281.

Rohr hinaus, und machet, dass es ohne Aufhoeren so lange nemlich der Kolben wieder Wasser zubringet, giesset.“ Leupold scheint sich jedoch nicht allzuviel von dem praktischen Werte seiner geistigen Geburt versprochen zu haben, denn er bemerkt weiter: „Es ist aber zu wissen, dass solche Spritzen nicht so hoch gehen als eine Spritze mit gleicher Krafft, die keinen Wind-Kessel hat, und nur beym Niederdruecken giesset. Denn gleichwie das Wasser getheilet wird, so auch die Krafft, ja je groesser der Wind-Kessel, je bessern Effekt thut solcher, und ie gleicher ist der Ausguss vom Wasser.“ Gegen Ende des 18. Jahrhunderts ist die Leupoldsche Erfindung schon allgemein gebräuchlich geworden, und man findet kaum noch ältere Systeme im Gebrauch. Auch die Doppelstiefelspritzen sind jetzt mit dem Windkessel versehen.

Man kennt nun mehrere Konstruktionen und unterscheidet der Hauptsache nach die Standrohr-, die Schlauch- oder Schlangenspritzen, ferner die Prahm- und schließlich die Trichterspritzen.

Es würde zu weit führen, wollten wir die einzelnen Systeme einer auch nur kurzen Besprechung unterziehen, und sei hierzu nur folgendes bemerkt. Die Standrohr- oder Rohrspritze entspricht der älteren Art, d. h. der Wasserstrahl ergießt sich aus einem, der Gurgel aufgeschraubten, langen und dünnen Mundstücke. Bei der Schlauch- oder Schlangenspritze ist diese

Konstruktion insofern verlassen, als das Auslaufrohr nicht vorhanden und durch angeschraubte Schläuche ersetzt ist. Die Anordnung ist der ersteren bei weitem vorzuziehen, denn es wurde hierdurch unnötig, die Feuerspritze sehr dicht an die Brandstelle zu bringen. Den Schlauch dagegen konnte man mit Leichtigkeit auch durch enge Gänge und Winkel ziehen, und infolge der geringeren Entfernung von der Brandstelle erzielte man mit demselben einen vollen zusammengehaltenen Strahl, während der aus dem Standrohre kommende durch den größeren Abstand stark zerstäubte. Konstruktiv verschieden waren die Schlangenspritzen von der vorher erwähnten Gattung, indem sie des schwächeren Druckes wegen engere Stiefel und einen kleineren Wind-

kessel besaßen. Die Prahmspritze vereinigte die Dienste einer Schlauchspritze mit denen eines Zubringers, d. h. sie löschte und teilte zugleich anderen Spritzen Wasser mit. Sie war nur anwendbar auf Flußläufen, daselbst in Form eines kleinen Turmes auf einem Flosse untergebracht. Die Konstruktion ist etwas kompliziert und dürfte wohl mit Recht übergangen werden. Die Trichterspritze ist eine Erfindung des sächsischen Mathematikers Löscher⁹¹⁾ und besteht aus einem Kasten mit darin befindlichem Trichter; ersterer ruht drehbar auf einem starken Holzgestelle. Bemerkenswert ist, daß sich bei dieser Konstruktion keinerlei Rohrwerk, Kolben oder Ventile vorfinden. Außer den angeführten Spritzenarten entstand im 18. Jahrhundert noch eine größere Anzahl neuer Systeme, denen jedoch meistens keine lange Lebensdauer beschieden war. Überhaupt ist die Literatur gerade dieses Zweiges der Technik gegen 1775 eine überaus reiche; fast jedes dieser kleinen Werkchen sucht das alte Prinzip der Pumpe in neuer Weise zu lösen.^{92) 93) 94) 95) 96)}

Die bei den Schlangenspritzen benutzten Schläuche bestehen, wenn sie Anspruch auf besondere Güte machen wollen, aus starkem, englischem Leder, und zwar wird nur Rückenleder verwendet, da dieses gegenüber dem sogenannten „Bauchleder“ den Vorzug größerer Haltbarkeit und Widerstandsfähigkeit gegen starken Druck besitzt. Ehe der Schlauch zusammengenäht wird, schmiert man ihn möglichst reichlich mit Talg oder sonstigem Fette ein, und zwar so lange, bis die Fettmasse nicht mehr einzudringen vermag. Es soll dies verhüten, daß der Schlauch an einzelnen Stellen undicht wird oder die Poren des Leders Wasser, wenn auch nur in geringen Mengen, durchlassen. Das endgültige Zusammenfügen des Schlauches geschieht in Gestalt einer sogenannten Wassernaht mit starkem Pechdraht. Größere Schlauchstücke werden nicht gern verfertigt, und begnügt man sich gewöhnlich mit 5—6 m Länge. Diese einzelnen sogenannten „Schlangen“ können dann nach Bedürfnis aneinandergesetzt werden, und zwar benutzt man hierzu messingene Schrauben, an denen Ringe angegossen sind, durch die man den Schlauch mittels Leinen in die Höhe ziehen kann. Am Ende des ganzen Schlauches wird das etwa 20 cm lange Mundstück aufgeschraubt, das gewöhnlich konisch zuläuft und in einer feinen, etwa 1 cm weiten runden Öffnung endet. Andere Querschnitts-

⁹¹⁾ Löscher, Erfindung einer Feuerspritze, welche ganz ohne Röhrwerk, ohne Kolben und Ventile, durch die Kraft zweyer Menschen, eine ueberaus grosse Menge Wasser zu einer beträchtlichen Hoehe in die Luft treibt, durch den dritten Mann nach allen Gegenstaenden gerichtet wird, und mit geringen Kosten nebst deren Anwendung auf Handspritzen herzustellen ist. Leipzig 1792.

⁹²⁾ Hechtenrieders. Abhandlung von Verbesserung der Feuerspritzen, welche bey der Churmaynz. Akademie der Wissenschaften zu Erfurt den Preis erhalten haben. Muenchen 1778.

⁹³⁾ Hessens, praktische Abhandlung ueber die Preisfrage von Verbesserung der Feuerspritzen. Gotha 1777.

⁹⁴⁾ Kluegel, Abhandlung von der besten Einrichtung der Feuerspritzen zum Gebrauche des platten Landes. Berlin 1774.

⁹⁵⁾ Karsten, Abhandlung ueber die vortheilhafteste Anordnung der Feuerspritzen. Greifswald 1773.

⁹⁶⁾ Leipziger Intelligenzblatt von 1767, enthaltend: Nachricht von einer neu erfundenen Spritze mit zwey Ausgussroehren, aus welchen in geringer Quantitaet und Entfernung jedoch in verschiedenen directionen, das Wasser zu gleicher Zeit ausgespritzt werden kann von Dobe, Schlossermeister und Spritzenmacher in Herzberg.

formen des Endstückes kommen auch vor, sind jedoch weniger beliebt. Der Wasserstrahl, den die Schlangenspritzen erzielen, hat durchschnittlich, vom Mundstück aus gerechnet, eine Höhe von vier bis acht Metern. Die Schlauchweite beträgt im Lichten etwa 5 cm.

Die Sturmfässer dienen dazu, das zum Füllen des Spritzenkastens nötige Wasser herbeizuschaffen. Sie besitzen eine nach unten sich erweiternde, konische Form, um zu verhüten, daß bei schnellem Transporte das Wasser herausspritzt, und sind mit mehreren, gewöhnlich drei starken eisernen Ringen zusammengehalten. Um eine rasche Verbindung zwischen der Wasserstelle und dem Orte des Brandes zu erzielen, wird das Sturmfaß auf einer etwa zwei Meter langen Schleife angebracht, vor die ein Pferd gespannt ist. Die Befestigung des Fasses auf der Schleife kann auf mehrere Arten vorgenommen werden. Dieselbe erfolgt entweder durch vier in der Schleife verschraubte Eisenstäbe, zwischen die das Faß gestellt und durch eingeschlagene Nägel mit den Stangen verbunden wird, oder man macht die Eisen nur etwa 25 cm lang und schmie det sie an den unteren Faßreifen an. Die dritte Art besteht darin, die Fässer schwebend aufzuhängen, und verwendet man hierzu verschiedene Konstruktionen. Als einfachere sei die in der „Encyklopädie der Baukunst“ angegebene Hängevorrichtung mitgeteilt. „Mitten an dem Fasse werden, gegen einander ueber, zwey eiserne Zapfen angemacht, davon jeder mit einer Feder versehen ist, welche durch einen Nietnagel unter dem mittelsten eisernen Reifen befestigt wird. Jeder Zapfen muß im Durchschnitte wenigstens 1 Zoll stark und 6 bis 7 Zoll lang seyn. Auf der Schleife wird auf jeder Seite eine kleine Saeule eingezapft, doch so, dass die obern Enden der Saeulen sich um soviel einwärts neigen, als das Fass verjuengt ist, und nur 1 Zoll Zwischenraum auf jeder Seite bleibe. In die Saeulen, von denen jede vermitteltst zwey eiserner Streben noch fester gehalten wird, macht man oben kleine Vertiefungen, um in dieselben das Fass mit den Zapfen

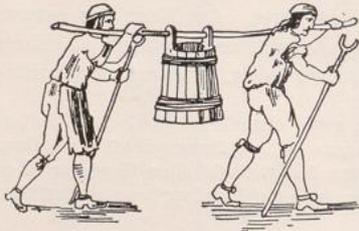


Abb. 282.

einzuhaengen. Damit das Fass beym Fahren nicht zu sehr schwanke, so wird dasselbe an einem Ende der Schleife mit einer kleinen Kette angekettet.“ Eine weitere Art von Sturmfässern erwähnt das Leipziger Intelligenzblatt von 1772 auf Seite 675. Es ist hier von dem System der Schleife abgesehen, und ist diese durch einen niedrigen Karren ersetzt. Zum Schutze gegen Verfaulen und zur größeren Dauerhaftigkeit erhalten die Sturmfässer innen eine dicke Teer- auflage, die außen durch Ölfarbenanstrich ersetzt

wird. Die in Form den Sturmfässern ähnlichen Tragekübel werden mittels einer oder zwei Stangen transportiert, und gibt uns hiervon Abbildung 282 ein anschauliches Bild.

Der Zubringer oder Anbringer ist nichts weiter wie eine einfache Saugpumpe, die aus dem betreffenden Brunnen oder Fluß das für die Feuerspritze nötige Wasser durch weite lederne Saugröhren emporzieht. Ist die Entfernung von der Brandstätte nicht groß, so wird die Verbindung durch lederne Schläuche hergestellt, im anderen Falle treten die Sturmkübel in Tätigkeit. In wasserarmen Städten werden, wenn auch

seltener, sogenannte Notbrunnen angelegt, die aus einem gemauerten Behälter bestehen und mit dem Wasserwerk durch Holzteichel in Verbindung stehen, so daß bei einer etwa ausbrechenden Feuersbrunst eine schnelle und bequeme Wasserentnahme erfolgen kann.⁹⁷⁾

Zum Schlusse sei nicht unterlassen, auf eine von dem Augsburger Zacharias Greyl erfundene Brandlöschvorrichtung hinzuweisen, die entfernte Ähnlichkeit mit den modernen Extinkteuren besitzt.⁹⁸⁾

9. Versuche zur Erzielung größerer Feuersicherheit.

Ohne auf die Forderungen der Behörden, harte Dachdeckung einzuführen und Brandmauern vorzusehen, des näheren einzugehen, sei auf einige zu Ende des 18. Jahrhunderts gemachten Versuche zur Einschränkung der Feuersgefahr hingewiesen, die in ihrer ganzen Art einen neuzeitlichen Geist verraten. Man hatte gelernt, daß das Feuer da am schnellsten Fortschritte machte, wo es Holzteile antraf, die der Witterung ausgesetzt, oft vermorscht und wenig widerstandsfähig waren, und suchte man deshalb derart gefährliche Stellen zweckentsprechend durch allerhand Mittel zu schützen.

Zunächst sei der sogenannte „Glaser'sche feuerfeste Holzanstrich“ erwähnt. Der Erfinder desselben, Dr. J. F. Glaser, war um die Mitte des 18. Jahrhunderts Stadtphysikus zu Suhla und fand nach langjährigen Versuchen eine Mischung, die angeblich jedes damit bestrichene Holz gegen Feuer unempfindlich machte. Seine erste Veröffentlichung „Preisschrift, wie das Bauholz in den Gebäuden zum Abhalten grosser Feuersbrünste, leicht, wohlfeil, bewährt und dauerhaft zuzurichten, dass es nicht leicht Feuer fängt, oder fortbrennt“, erfolgte im Jahre 1762, doch wurde Glaser daraufhin derart angegriffen, daß er ein kleines Versuchshaus auf freiem Felde bei Suhla errichtete und in Gegenwart der Behörden die darin aufgehäuften Brennstoffe entzündete. Nach authentischen Zeugnissen soll sich der Anstrich glänzend bewährt haben. Derselbe besteht

⁹⁷⁾ Leipziger Intelligenzblatt 1774.

⁹⁸⁾ „Diese Maschine besteht aus drey Stücken: 1. Aus einem hoelzernen Fasse, das ungefaehr 1 Elle hoch, oben und unten 16 Zoll und in der Mitte 20 Zoll weit ist. Es wird aus duennen Staeben von Fichtenholz zusammengesetzt, und mit ganz duennen Reifen gebunden. Zu dem obern Boden wird ein rundes Loch von ungefaehr 4 Zoll im Durchmesser ausgeschnitten, damit durch dasselbe eine kleine blecherne Buechse kann gehaengt werden. Ueber diese Oefnung kommt ein Deckel, der ungefaehr 10 Zoll breit seyn, und unten herum einen Falz haben muss, womit er in das Loch des Bodens einpasse. In der Mitte des Deckels wird eine Oefnung von $\frac{3}{4}$ Zoll gemacht, durch welche die gedachte blecherne Buechse oder geloethete Roehre geht. Zu beyden Seiten dieser Oefnung befinden sich zwey Holzschrauben, womit der Deckel fest an den obern Boden des Gefaesses kann angeschraubt werden. Damit man das Fass desto leichter von einem Orte zum andern tragen kann, so macht man an jeder Seite eine Handhabe.

2. Das zweyte Stueck ist eine blecherne Buechse, die cylindrisch ungefaehr 9 Zoll hoch und 3 Zoll im Durchmesser gemacht werden kann. An diese Buechse wird oben eine blecherne Roehre angeloethet, die ungefaehr 1 Fuss lang und $\frac{1}{4}$ Zoll weit ist. Die Buechse und ein Theil der Roehre wird mit Schiesspulver angefuellt, oben aber in die Röhre ein Zuender oder ein Brander eingesetzt. Dieser Brander muss so eingerichtet seyn, dass er einige Minuten dauert, ehe er das Pulver erreicht, damit der, welcher die Maschine in das Feuer schiebt, Zeit genug habe, sich zurueck zu ziehn.

der Hauptsache nach aus drei Teilen geschlemmtem Lehm, einem Teile geschlemmtem Ton und einem Teile Mehlkleister von Roggenmehl, und ist die Herstellung des Schutzmittels die folgende: „Man gießt auf Lehm Wasser, welches etliche Stunden lang oder über Nacht darauf stehen bleibt und rührt mit einem Stocke den Lehm einige Minuten lang stark um, bis das Wasser recht trübe wird. Dieses trübe Wasser läßt man zwei Minuten lang ruhen, damit sich die gröberen Materien zu Boden setzen, die leichteren aber, die oben aufschwimmen, werden mit einem Löffel abgeschöpft. Hierauf gießt man das trübe Lehmwasser mittels eines kleinen Topfes nach und nach in ein anderes leeres Gefäß, oder man läßt es durch ein Sieb fließen. In diesem Gefäße läßt man es stehen, bis sich der zarte Lehm zu Boden setzt, da man dann das wieder hell gewordene Wasser, welches nun darüber steht, behutsam abschöpft oder mit einem Heber abzieht. Gießt man auf den Lehm in dem ersten Geschirre wieder Wasser, so erhält man wieder eine Lehmbrühe, mit der man wie mit der ersten verfährt. Dieses wiederholt man so lange, bis in jenem Geschirre nichts mehr übrig ist als grobe Materien, die unter den Lehm gemischt waren. Den in dem anderen Gefäße gesammelten dünnen Lehmsatz kann man so lange stehen lassen, bis das Wasser daraus verdunstet ist. Mit dem Schlemmen des Tons verfährt man ebenso. Der Kleister wird von Roggenmehl, wie man es zum Brotbacken gebraucht, mit warmem Wasser angemacht. Er wird besser, wenn man ihn unter fleißigem Umrühren ordentlich siedet. Man muß ihn etwas dick machen. Hierauf wird der Ton und Lehm, die auch schon ziemlich steif sein müssen, darein gemengt und alles wohl untereinander geknetet.“ Die so hergestellte Mischung wurde in verdünntem Zustande mit einem Pinsel aus Schweineborsten auf das vorher aufgerauhte Holzwerk in dünnen Schichten mit einem dreimaligen Anstriche aufgetragen, wobei zu beachten war, daß die vorhergehende Auflage noch feucht sein mußte, bis eine weitere erfolgte. Benutzt wurde der Glasersche Feuerschutz bei äußerem Fachwerk, ferner bei dem Balkenwerk des Dachbodens, sowie bei Treppen, welche letztere, des dadurch verursachten häßlichen Aussehens wegen, nochmals eine Übermalung mit Wasserfarbe erhielten.

Von dem Engländer Hartley geht ein weiterer Vorschlag zur Erzielung eines feuersicheren Hauses aus, der auch in Deutschland vielfach Beachtung und Anwendung gefunden hat. Das Prinzip besteht darin, alle Holzteile im Hause mit dünnen eisernen Blechen von 1 mm Stärke zu überziehen. Die Abmessung dieser Bleche betrug etwa 60/40 cm; es wurden dieselben unter den Deckenbalken mit einer Überdeckung von 4 cm angenagelt und sodann mit einem Firnis zum Schutze gegen Rosten überzogen.

3. Das dritte Stueck ist ein kleiner Wagen, der mit einer langen Deichsel versehen ist, um auf denselben das Fass zu stellen, und beydes durch Huelfe der Deichsel in das Feuer zu stossen. Vielleicht koennte man das Fass auch nur in das Feuer kollern.

Wenn man diese Maschine nun gebrauchen will, so wird das Fass mit Wasser angefuellt, hernach haengt man die mit Pulver angefuellte Buechse hinein, so dass die Roehre derselben, in welcher der Zuender steckt, durch den Deckel des Loches im obern Boden, der gehoerig an diesen Boden angeschraubt wird, ungefaehr 1 Zoll hervorrage, und befestigt sie sorgfaeltig, damit die Buechse desto fester in dem Fasse haenge. Hierauf bringt man das Fass mit dem Wagen an den Ort, wo das Feuer ist, zuendet den Brander auf der Roehre an, und schiebt den Wagen nebst dem Fasse an den vortheilhaftesten Ort, da denn, wenn das Feuer zu dem Pulver gekommen ist, ein dumpfiger Knall gehoert, zugleich aber auch das Feuer auf einmahl verschwinden wird.“ Bresslauer Sammlung v. J. 1720, 1721, 1723, desgleichen Hanow, Versuche und Abhandlungen der naturforschenden Gesellschaft in Danzig.

Eine etwas einfachere Methode gibt Lord Mahon an, der von dem Grundgedanken ausgeht, daß die Hölzer so gelegt werden müssen, daß sie vollständig scharf aneinander passen und den Feuergasen keinerlei Durchzug in die Höhe gewähren. Zur größeren Sicherheit sollen alle Teile mit einer Art Zement, aus einem Teile Bausand, zwei Teilen Kalk und drei Teilen Heu oder Kälberhaaren bestehend, ummantelt werden. Doch scheint das Mahonsche System in Deutschland keinen großen Eingang gefunden zu haben.



Abb. 283. Hauptstraße, Heidelberg.

Beliebter war das System von Helfenzrieder, welches namentlich in alten feuergefährlichen Gebäuden in Anwendung gebracht wurde. Eine genauere Beschreibung gibt uns die 1788 in Augsburg erschienene Schrift des Joh. Helfenzrieder: „Feuerschutz, oder Mittel, die schon erbauten Haeuser wider Feuersgefahr zu sichern, dass sie nicht so leicht davon ergriffen werden, wenn benachbarte brennen, und dass eine darin entstandene Feuersbrunst nicht so leicht von einem Zimmer ins andere, oder einem Stockwerk ins andere, oder vom Dache herunter in das uebrige Haus sich verbreite.“ Das Prinzip dieses Schutzmittels besteht darin, daß man die einzelnen Stockwerke durch

unverbrennbare Estriche zu trennen sucht. Man legt auf den alten Fußboden, nachdem man denselben sorgfältig ausgespänt hat, einen dünnen, etwa 1 cm dicken Belag, der aus Sand und trockener Erde besteht. Nachdem man diesen festgestampft hat, überzieht man ihn mit einer zweiten gleichartigen Schicht, wobei zu beachten ist, daß sämtliche Lagen fest und nicht hohl auf dem alten Boden aufliegen müssen. Alsdann wird der neue Holzfußboden, in Gestalt von langen Riemen, durch große schmiedeeiserne Nägel auf dem ursprünglichen Boden beziehungsweise auf den Deckenbalken befestigt. Fernerhin rät Helfenzrieder, den Treppen eine noch größere Sorgfalt zu widmen; dieselben müssen durchgängig aus gutem getrockneten Eichenholze und das Geländer, wenn irgend angängig, aus Eisen verfertigt werden. Bei den sogenannten Falltreppen sind die Deckel aus Eisen herzustellen oder mit Eisenblech zu beschlagen.

10. Blitzableiteranlage.

Der erste, der auf die Ursache der Entstehung des Blitzes durch Elektrizität hinwies, war der Professor J. H. Winkler in Leipzig; doch gelang es ihm nicht, eine zweckmäßige Ableitung des „himmlischen Feuers“ zu erdenken. Schon ein Jahr später (1747) setzte Franklin durch die Erfindung des Blitzableiters die ganze damalige gebildete Welt in grenzenloses Erstaunen und Bewunderung. Um 1760 beginnt man in Deutschland schon mit der Anlage von Blitzableitern, zunächst schüchterne und



Abb. 284.

unverstandene Versuche, bis sich um 1780 ein System herausgebildet hat, das bis etwa 1830 allgemein in Gebrauch ist. Es seien die Grundzüge desselben, die schon von einer durchaus richtigen Auffassung der Theorie des Blitzes zeugen, kurz besprochen. Zunächst war man bestrebt, eine zusammenhängende Leitung durch ineinander übergehende Metallstreifen zu erzielen, die alsdann in den Erdboden geführt wurde. Als Leitungsmaterial kamen in der Regel etwa 7—15 cm breite Blei-, seltener Kupferstreifen zur Verwendung, die über die ganze Länge des Firstes gelegt wurden, und zwar derart, daß sich das Metall den einzelnen Ziegellagen scharf anschloß. (Abbildung 284.) Besaß das betreffende Gebäude Abwalmungen oder Kehlen, so wurden auch diese mit den Streifen belegt. Das Aneinanderfügen der Bleilappen geschah mittels eines einfachen oder doppelten Falzes, die Befestigung durch kleine Nägel in den Speisefugen der Ziegel. Befand sich ein Schornstein an dem Ende der Firstlinie, oder war derselbe ziemlich hoch, so wurde ein Bleiblech über dessen Kappe geführt und an den Seiten des Schlotes die Verbindung mit der Hauptleitung durch Falze hergestellt. (Abbildung 285.) Bei kleineren Schornsteinen wurde es vermieden, das Blei über dieselben hinweg zu leiten, und begnügte man sich damit, den Streifen an der Seite herzuführen. In der ersten Zeit (1770—1780) wurde meist von der Aufstellung von Blitzableiterstangen abgesehen. In den letzten Jahren des 18. Jahrhunderts suchte man wenigstens die Schornsteine und den First mit diesen zu schützen. Immerhin war die Verwendung der Stangen noch



Abb. 285.



Abb. 286.

recht primitiv und erfolgte meistens nur dann, wenn eine besonders peinlich durchdachte und vorbildliche Anlage erzielt werden sollte; einen praktischen Nutzen versprach man sich nicht davon. Die Stange war etwa $2\frac{1}{2}$ cm dick, aus Schmiedeeisen hergestellt, sie trug an ihrem oberen Ende eine etwa 15 cm lange, zugeschärfte Messingspitze, welche auch öfters weg gelassen wurde. Die Länge der Stange variierte zwischen 90 und 120 cm und war mit Vorliebe an den Schornsteinen angeschlagen (Abbildung 286) beziehungsweise an den Dachsparren befestigt. In letzterem Falle erzielte man den Anschluß an den Hauptstrang und die Sicherung des Dachraumes, indem der durchbohrte Firstziegel oben mit einer kleinen Eisenplatte belegt und mit einem Bleistück bedeckt wurde, an das sich sodann die Leitung anschloß. (Abbild. 287.) Windfahnen wurden gern als Ableiter benutzt und erhielten gleichfalls eine Verbindung mit den Firststreifen; selbst hölzerne Dachknöpfe wußte man dienstbar zu machen, indem man ihnen eine kleine, etwa 30 cm lange Messing-

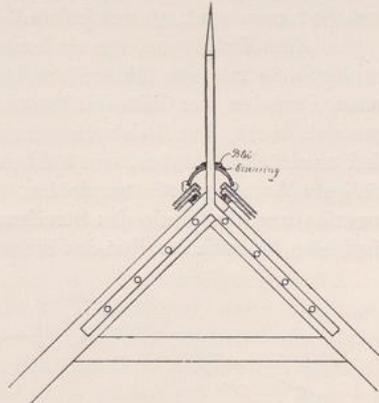


Abb. 287.

spitze aufnagelte. (Abbildung 288.) Die Abführung nach dem Erdboden erfolgte, wenn irgendwie möglich, auf der Außenseite des Gebäudes; war man gezwungen, das Blei durch eine Mauer gehen zu lassen, so steckte man in den Durchbruch derselben ein Stück altes Ofen- oder Regenrohr und zog durch dieses die Leitung. Als Weg wählte man mit Vorliebe die Dachkehlen, die den Bleistreifen ersparten, indem sie vielfach von Metall hergestellt waren. (Abbildung 289.) War dies nicht angängig, so verklemmte man den Strang mit einer Auffangstange und ließ ihn von da quer über das Dach nach der Regenrinne zu laufen. Diese erhielt wiederum eine Verbindung nach dem Boden, beziehungsweise man bediente sich des Abfallrohres.



Abb. 288.

Im allgemeinen galt als stehende Regel, auf und an dem Dache schon vorhandene Metalleitungen soviel wie möglich zu benutzen und nur durch Bleistreifen für eine gute Verbindung zu sorgen.⁹⁹⁾ Die Ableitung an der Hausmauer entlang bestand wieder aus einem zusammengebogenen Bleistreifen (bisweilen wurde auch Kupfer benutzt), den man mit Nägeln in den Speisfugen der Steine befestigte und auch unbedenklich auf Holzwerk anschlug, wenn dasselbe nicht sehr alt und vermorscht war.

⁹⁹⁾ „Wo also Schossrinnen (Winkelrinnen) oder Graeten (Eckstreifen) von Metall vorhanden sind, oder wo Giebel, Pfosten u. s. w. schon mit einem Streifen Metall beschlagen sind, da lassen sich diese füeglich mit zur Ableitung anwenden, indem sie nur oben und unten mit der uebrigen Strecke wohl zu verbinden sind. Es wird naemlich der untere hervorragende Rand der Schossrinne an einer Seite eingeschnitten, der Ableitungsstreifen mit einer Falze daran gefuegt und an das Gesimse, welches unter der Rinne liegt, angenagelt. Ueber das Ende eines angenagelten Bleystreifen aber wird der Verbindungsstreifen eine Hand breit uebergenagelt, und so, wo Zwischenraeume sind, die Strecke vollendet.“

Die ganze Anlage wurde zum Schlusse mit weißer Ölfarbe überstrichen, weniger der Schönheit halber, als vielmehr „der Bahn und Wuerkung des Blitzes durch nachgelassene Spuren desto besser nachzuforschen und die fehlerhaften Stellen, wo Zeichen eines Sprunges sind, zu entdecken.“

Eine Erdleitung, wie sie heutzutage in Gestalt einer im Grundwasser versenkten Kupferplatte mit anschließendem Drahtseile allgemein üblich ist, scheint man in den ersten Perioden der Blitzableiteranlagen nicht gekannt zu haben, vielmehr begnügte man sich damit, den Bleistreifen einfach in der Gassenrinne endigen zu lassen. Gewarnt wird ausdrücklich davor, den Schlußstrang tiefer in die Erde zu verlegen. Als zweckmäßigste Anlage wurde empfohlen, einen etwa einen halben Meter tiefen Graben aufzuwerfen und das Ende des Streifens darin münden zu lassen. Es sei dies doppelt zu empfehlen, da sich daselbst das Wasser sammle und der Blitz so leicht entweichen könne,

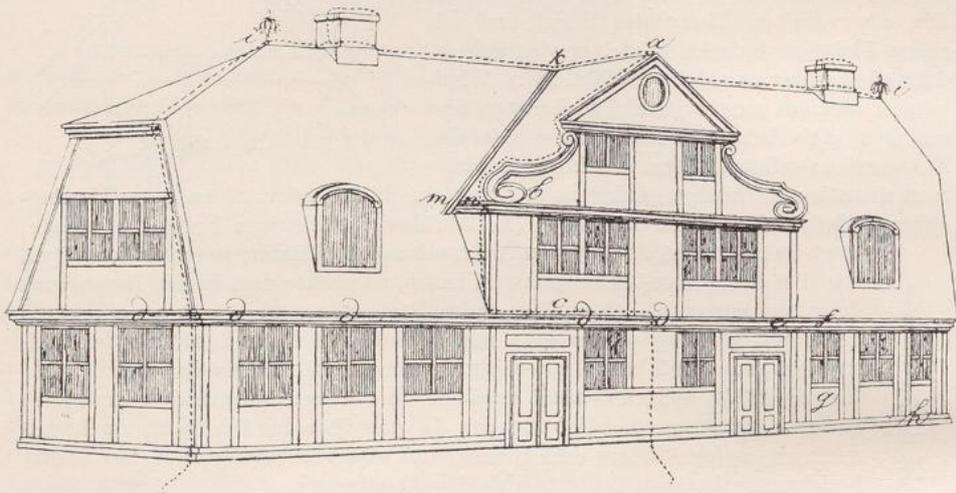


Abb. 289. Aus „Reimarus, Neuere Bemerkungen vom Blitze“.

zugleich infolge der geringen Tiefe kein „Aufsprengen der Erde“ zu befürchten sei. Der untere Teil der Leitung erhielt einen etwa $2\frac{1}{2}$ m hohen hölzernen Schutzkasten beziehungsweise ein enges Stabgitter, um ein Zerstören desselben durch mutwillige Menschen unmöglich zu machen.

Wenn kupferne oder bleierne Regenrohren vom Dache heruntergehen, da geben diese, wenn sie nur mit dem zur Bedeckung der First dienenden Metalle, oder mit dem untern Ende eines mit Metall schon gedeckten Daches verbunden worden, die vorzueglichste Strecke zur Ableitung. — Sind sie schon mit einer metallenen, oder mit Metall ausgefuetterten Dachrinne verbunden, so darf nur von dem obern zur Auffangung des Strahls dienende Metalle an irgend einer Stelle ein Verbindungsstreifen bis zu jener Rinne herabgefuehrt werden. — Die Regenroehre, wenn sie nicht zu schmal ist; kann auch durchs Gesimse durchgehen, ohne dass der Blitz dabey etwas verletzen wuerde.“ Neuere Bemerkungen vom Blitze, dessen Bahn, Wirkung, sichern und bequemen Ableitung von J. A. H. Reimarus (1794).

Zum Schlusse sei noch die Aufstellung der Kosten einer Blitzableiteranlage aus dem Jahre 1789 gegeben. Dieselben betragen:

„Eine eiserne Stange, $3\frac{1}{2}$ Fuss lang, mit den Federn, die zu ihrer Bevestigung dienen, und einer dreyeckten messingenen Spitze, kostete 6 m u. 8 ß
 Sie anzuschlagen und das Dach wieder in Stand zu setzen 2 m
 Ein Streifen Bley, 3 Zoll breit, über die First zu legen, der Fuss 6 ß
 Ein Streifen Kupfer, 3 Zoll breit, am Gebäude herunter, der Fuss 7 ß
 Dieses zu befestigen, mit dazu gehörigen Naegeln, der Fuss 3 ß
 Die ganze Anlage stellte sich zum Schlusse auf 73 m (etwa 110 Reichsmark).“

So sehr man zu Ende des 18. Jahrhunderts die geniale Erfindung Franklins auch bewunderte und zu würdigen verstand, so besaßen doch nur die wenigsten, zumeist aufgeklärten Bürger die Einsicht, dieselbe auch praktisch auf ihren Häusern zu verwerten. Die weitaus größte Zahl der damaligen Zeitgenossen begnügte sich damit, durch fromme Gebete die schlimmen Gewitterwolken zu beschwören; wenn die Lage besonders gefährlich erschien, wurden die Kirchenglocken gezogen und so lange stark geläutet, bis das Unwetter vorüber war. Schon 1580 sucht Kurfürst August von Sachsen durch eine Verordnung dem Unfuge zu steuern, doch ohne großen Erfolg;¹⁰⁰⁾ noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts wird sie als allgemein üblich erwähnt.

In manchen Gegenden war es Sitte, in die Gewitterwolken Raketen aus großen Mörsern zu schleudern, um sie so auseinander zu treiben.¹⁰¹⁾ Ob der Erfolg den Unkosten entsprach, wird sich schwer feststellen lassen.

c) Die Gesundheit.

1. Reule und Ehgräben.

Man versteht unter Reulen (reihine) oder Winkeln enge, zwischen zwei Häuserreihen sich hinziehende Gäßchen, die eine Breite von etwa 60 cm bis 1 m besitzen und zumeist eine, wenn auch grob ausgeführte Pflasterung von Steinplatten oder flach liegenden Bruchsteinen, selten Backsteinen, aufweisen. Die Platten sind zumeist so angeordnet, daß sie sich nach der Mitte zu etwas neigen, um dem von den Dächern herabkommenden Wasser einen bequemen Abfluß zu ermöglichen. Die bis in die Mitte des 15. Jahrhunderts vielfach üblichen ungepflasterten Winkel, in die zur Wasserableitung

¹⁰⁰⁾ „Sonderlich aber soll das aberglaubische und abgöttische Wetterläuten (der Ursache die Glocken im Pabstthum mit lästerlichem Missbrauch der Stiftung Christi getauft werden / dass sie die Kraft haben sollen / den Hagel und schädliche Wetter abzuwenden) wo es im Brauch / abgeschafft / und nicht gestattet / dagegen aber das Volk zur Busse / und christlichen / eifrigen Gebeth vermahnet werden / dadurch der Zorn Gottes gestillet / und solche Plagen abgewendet werden mögen.“

¹⁰¹⁾ Abhandlung der Chur-Bayerschen Akademie der Wissenschaften. IX B.
 Göbel, Süddeutsches Bürgerhaus. 23